J. germ.
147
n

J. Germ. 147 n.

Rr

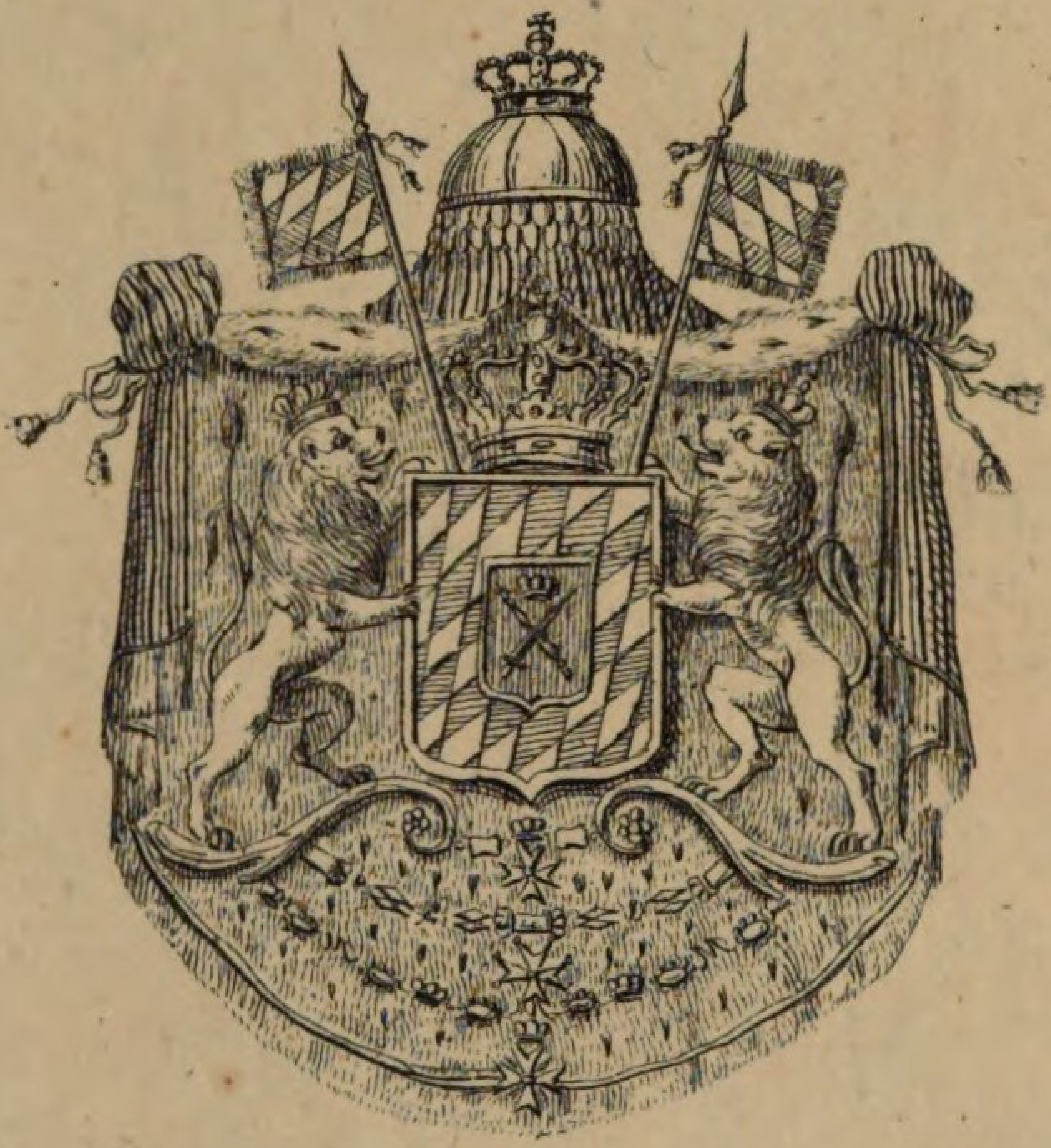

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Reflektionen

über

Schwängerung,

Hurkinder,

und

Ehelosigkeit

des

18ten Jahrhunderts.

1785.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

<36606573550016

<36606573550016

Bayer. Staatsbibliothek

Innhalt.

I. Verschiedene Aufsätze über allerley Rechtsmaterien

Über die Mannheimische Preißfrage: welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermorde Einhalt zu thun? ⸗

Erste Beantwortung. ⸗ ⸗ S. 59

Zweite Beantwortung. ⸗ ⸗ ⸗ 92

Von den Rechten mehrmals entehrter Frauenzimmer. ⸗ ⸗ ⸗ 108

Kann ein geschwängertes Frauenzimmer die Mitgift von ihrem Verführer, noch als Ehefrau, fordern? ⸗ ⸗ 119

Juristischer Briefwechsel zweier Freunde, den Berg⸗Einsturz bey Cahle betreffend. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 127

Dosis gegen die Ehelosigkeit, politisch und juristisch betrachtet. Erster Abschn. 152

Kann

Innhalt.

Kann eine Nothzucht an einem Kinde von neun Jahren, oder noch jünger begangen werden? : : : S. 166

Phantasie beim Hochzeitbette junger Doctoren. : : : : 169

Beantwortung der Frage: Ob eine Frau, welche ihrem Manne öfters ehelich beywohnt, wissen könne, von welchem Beyschlaf sie schwanger worden sey? Ein Wörtchen zum Besten der unglücklichen Hurkinder. : : : 178

II. Verschiedene die Jurisprudenz betreffende Reflexionen. Justiz-Semiothik. 199

Gesetze. : : : : 205

Zeit-

I.

Verschiedene Aufsätze

über

allerley Rechtsmaterien

über die

Manheimische Preißfrage:

Welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermorde Einhalt zu thun?

Je wichtiger und vortheilhafter die Bevölkerung für einen Staat ist; desto mehr verdienet dieselbe alle Aufmerksamkeit eines Regenten. Es würde unnöthig seyn, mich in den weitläuftigen Beweis eines Satzes einzulassen, welcher auch unbewiesen, von jedem Weltkenner als wahr angenommen wird.

Die glänzende Rolle, welche einer der kleinesten Staaten Europens, in unsern Tagen spielt; ist ein lebender Beweis, daß nicht Gold- und Silber-Gruben, nicht weitläuftige Besitzungen eines Regenten,

denselben reich, groß, und zum Schrecken seiner Nachbarn machen. Friedrich, welcher die kleinsten, die von Natur ärmsten Länder Europens besitzt, spricht: und halb Europa zittert, und gehorcht seiner Stimme. Weise Gesetze und Veranstaltungen gewährten viele und arbeitsame Unterthanen: die Unterthanen machten dieses Haus reich, groß, und furchtbar.

Die Hülfsmittel, deren man sich bediente, einen mit Sandwüsten und Morästen durchwebten Staat urbar zu machen, und zu bevölkern, waren freylich sehr verschieden, brauchten eine lange Reihe von Jahren, und mußten sich nach der Lage jedes Terrains, und der Unterthanen richten. Landesväterliche Milde, mit abwechselnder Strenge der Gesetze, allgemeine Toleranz, allgemeine Belohnung des Fleißes und geschickter Talente, waren die wohlgewählten Mittel, deren man sich bediente.

Ich würde ins weitläuftige fallen, ganz meinen Zweck verfehlen, wann ich mich auf alles, was man that, einzeln einlassen wollte; da meine Absicht blos dahin geht, von

der

der Schädlichkeit des Kinder-Mords zu reden, und Mittel vorzuschlagen, wie diesem Laster, für welchem die Menschlichkeit zurükbebt, abzuhelfen sey?

Der weise Monarch Preusens, hat auch hier Mittel gesucht, auch einige entdeckt, und durch vortrefliche Verordnungen, diesem Laster, welches der Bevölkerung so sehr nachtheilig ist, abzuhelfen gesucht. Doch glaube ich in der That, so vortreflich auch die Gesetze dieses Monarchens sind, er habe die Sache noch nicht ganz erschöpft.

Wollten wir hier blos, von dem Kinder-Morde im strengsten Verstande reden; so wird durch die Preusischen Veranstaltungen gewiß fast alles bereits gesagt und gethan seyn, was sich auf dieser Seite nur thun läßt, nur zugleich denen von uns angenommenen Religions-Sätzen zu entsprechen. Allein das Fach ist viel weitläuftiger. Diejenigen Kinder, welche durch einen offenbaren Mord dem Staate entrißen werden, sind gerade die wenigsten. Eine weit größere Menge, werden (ohne daß je das Auge eines forschenden Publikums, et-

was davon gewahr wird,) wenn sie kaum in dem Leibe ihrer Mutter, sich zu bilden angefangen haben, wieder vernichtet. Noch weit mehrere aber werden durch das Laster der Onanie, dem Lande der Lebendigen entzogen. Jünglinge verderben gar zu oft durch dieses Laster sich so sehr, daß sie in der Folge ganz unfähig zum Kinderzeugen werden; eben so gehet es vielen Jungfern.

Alles dieses nenne ich Kindermord: erst in diesem weitläuftigen Begriffe erkennen wir es ganz, welch' ein schreckliches, dem Staat höchst nachtheiliges, und doch so sehr übliches Laster der Kindermord sey.

Alle Nationen sahen dieses bereits ein, und suchten auf einer Seite, durch Privilegien eine Begierde zu erwecken, viel Kinder zu zeugen; auf der andern Seite aber, durch die erschröcklichsten Strafen den Kindermord zu verhindern. Mich dünkt: alle diese Nationen, so weise auch ihre Gesetze sind, und so viel Mühe sie sich auch gegeben haben; so sind sie doch in Ansehung dieses Puncts, nicht recht bis auf die Quelle

zurückgegangen. Man hat die Sache blos von der Folge-Seite angesehen, und den unwiderstehbaren Strohm durch Strafdämme zu hemmen gesucht, da die Quellen nicht verstopft waren.

Eine einmal angenommene Meynung, welche man Religion nannte, gaben allemal den Stof zu Gesetzen, ohne daß man diejenigen Grundsätze einer weisen Religion in ihrer ganzen Fülle kannte, welche man für göttlich ausgab, und als die seinige annahm. Die Liebe zum ungebundenen ehelosen Stande, welche bey fast allen heydnischen Nationen üblich war, schlich sich anfänglich der Verfolgungen wegen, in die christliche Religion ein. Die Thorheiten der mittlern Zeiten giengen so weit, daß man es für eine Art von Heiligkeit ansahe, und zu einem Priester nothwendig erforderte, ehelos zu seyn.

Wenn wir aber von Vorurtheilen entfernt fragen: woher entsteht dieser Abscheu für dem Ehestande? so werden wir doppelte Quellen entdecken. Einmal: Personen beyderley Geschlechts, (vornemlich aber

des männlichen,) welche noch unverheyrathet sind, dünken sich einen gewißen Grad von Ehre und Freyheit in ihrem Stande zu finden, welchen sie verliehren, so bald sie ihr Haupt unter das Joch des Ehestandes schmiegen. Zweytens aber sind: die Erziehung der Kinder, und die Nothwendigkeit, alle Lasten des Ehestandes zu tragen, oft vermögend, selbst das zärtlichste Paar, von einer genauern Verbindung abzuschrecken.

Ich traue mir kühnlich zu behaupten; wär nicht der Trieb sein Geschlecht fortzupflanzen, so unwiderstehlich stark, von dem weisen Schöpfer in die Natur gelegt? wäre nicht bey manchem, der Scheu für offenbaren Sünden hinreichend, ihn zu einer Ehe zu zwingen; so würden gewiß die Beyspiele von Verheyrathungen selten seyn.

Die tägliche Erfahrung bestätiget es uns, daß nur selten wahre Liebe, nur selten der eigentliche Zweck der Ehe, unsere Verbindungen, befördere. Nein: verschiedene Privat-Absichten sind gemeiniglich die Triebfedern, warum Personen einander ihre Hand geben, oder geben müßen.

Man gehe auf die Geschichte unsers eignen Jahrhunderts zurück. Jeder prüfe Beyspiele, die ihm selbst bekannt sind; und er wird finden, daß Ehen, die aus wahrer, aus wechselsseitiger Liebe gestiftet waren, nur in Romanen existiren. Im Gegentheil bleiben die Bewegungsgründe, welche beede Geschlechter, zu einem ehelosen Stande auffordern, noch immer wahr.

Betrachten wir das weibliche Geschlecht, und sehen mit einem einzigen Blick auf ihre Lage; so werden wir allemal mehr Motiven wider, als für die Ehe finden. Der Hang zur Eitelkeit und zum Stolz, ist diesem Geschlecht besonders eigen. So lange sie unverheyrathet sind, bemüht sich jeder unsers Geschlechts um ihre Gunst,*) und durch Schmeicheleyen, welche ihnen täglich vorgesagt werden, wird ihre Eigenliebe befriedigt. Alle diese Vergnügungen verschwinden,

*) Ja er muß sich darum bemühen, wenn er nicht die Verachtung dieses Geschlechts sich zuziehen, und für einen dummen Tropf gehalten werden will. Anmerk. d. Herausg.

den, so bald ein Mädchen verheyrathet ist. Sie ist nunmehr die Unterthanin ihres Mannes, und oft ist derjenige selbst ihr Tyrann, welcher ihr vor kurzem die größten Schmeicheleyen sagte. Selbst die Kleidertracht des Frauenzimmers, ist an den mehrsten Orten Europens, und fast möchte ich sagen, an allen so sehr verschieden, zwischen Weibern und Jungfern, daß schon dieses, Motives genug für ein Geschlecht seyn kann, welches den Puz so sehr liebt, als das weibliche, den ehelosen Stand fürzuziehen.

Doch unsere Sitten halten dieses Geschlecht noch einigermaasen schadlos, gegen angebliche Vorurtheile wider die Ehe. Da dem Manne allemal die Last aufliegt, Frau und Kinder zu ernähren; so wird hierdurch bey mancher die Begierde rege gemacht, die Frau eines Mannes zu werden. Besonders da die Pflicht zu gehorchen, dem zweyten Geschlecht eigen zu seyn scheint. Die tägliche Erfahrung lehrt ja auch genug, daß es einer herrschsüchtigen Frau nicht allzuschwehr sey, ihren sie liebenden Gatten zu unterjochen.

Aber eine weit grössere Menge von Schwierigkeiten, zeigt sich in Rüksicht des männlichen Geschlechts. Lasset uns einen Augenblick einen jungen Herrn in seiner ganzen Freyheit betrachten. Wie in den ersten Frühlings-Tagen des Mayes, ein Bienchen von einer Blume zur andern flattert, und ihren Honig benascht; so unsre unverheyratheten Jünglinge. Von einem Mädchen eilen sie zum andern, und küßen sich auf ihren Rosenwangen satt: allen sagen sie Schmeicheleyen vor: und dieses nennt man Lebens-Art; keiner hälts für ein Verbrechen: Niemand straft es: ja man hält denjenigen für ungeschickt, welcher verliebte Schwärmereyen nicht in Menge vorzubringen weis.

Im Gegentheil betrachte man einen Mann, welchen Zwang muß er sich anthun, um die durch einen vieljährigen Genuß, zum Naschen gewöhnten Lippen zurück zu halten, wann er in die Gesellschaften der artigsten Schönen kömmt, welche sich nunmehr recht, wie um die Wette bemühen, ihm ein Geschlecht angenehm zu machen, an welches er sich gleichsam angekettet hat. Nunmehr

liegt ihm auch die schwehre Last auf, Brod für sich, seine angenehme Hälfte, und Nachkommenschaft zu erwerben, da er vorher schon eben so viel, wo nicht noch mehr verdiente.

Alles dieses schreckt auf beyden Seiten für der Ehe. Ich würde es noch viel weitläuftiger ausführen können, wenn ich glaubte, daß irgend Jemand, der dieser Betrachtung nur einige Augenblicke Nachdenken, ohne Vorurtheile widmet, an der Wahrheit meines Satzes zweifeln würde.

Gleichwohl aber sind diejenigen Triebe, welche der Schöpfer der Natur, in beyde Geschlechter legte, stark genug, um beyde zu deren Befriedigung aufzufordern. Unter angeführten Bedingungen, ist die Ehe beyden Geschlechtern fatal. Das Mädchen liebt ihren Jüngling recht zärtlich; sie kann ihm aber ihre Hand nicht geben, weil sie weis, daß er sie nicht ernähren kann, gleichwohl dauert die Neigung täglich fort. Durch Verweigerung wächst die Liebe, und nunmehr sind Ausschweifungen unvermeidlich.

Gesetzt: eine Person, sie sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, wäre unglücklich genug, daß sie keinen Gegenstand entdecken könnte, welcher ihr zu Vollstreckung ihres Naturtriebs behülflich wäre; so würde Natur und Zufall bald Mittel entdecken, eine solche Person, bald auf Sodomitterey, bald auf Onanie zu leiten. Einmal für allemal ist das Dichten und Trachten des menschlichen Herzens böse von Jugend auf, und immerdar.

Man setze hinzu, daß der Trieb zur Fortpflanzung des Geschlechts, vom 16. Jahre an, bis zum 30. gerade sich am stärksten äusert; und fast unwiderstehlich aufbraust; und gerade in diesen Jahren ist es dem wenigsten Theil der Menschen möglich, im Ehestand zu treten.

Ein Jüngling, welcher sich den Wissenschaften widmete, geht gewöhnlich in seinem 30. Jahre noch ohne Amt und Brod herum. Wollte er eher ans Heyrathen denken; so würde er sich selbst von der Candidaten-Rolle ausschließen. Der Handwerkspursch muß sich um Meister zu werden, so lange gedul-

ten; bis ihm sein Vater, alt und Lebenssatt, die Stelle im Gewerk abtritt. Dann erst ist ihm der Regel nach, an eine Heyrath zu denken erlaubt. Nicht viel anders, doch noch am leidlichsten geht es dem jungen Bauer; und eben in diesem Stande kennt man auch die wenigsten wahren Ausschweifungen.

Alle Jünglinge, wenigstens der größte Theil, flattern also bis zum 30. Jahre in einem Liebes-Taumel herum, und suchen ihre Begierden zu befriedigen, so gut sie können; weil sie auf eine erlaubtere Art weder können noch dürfen. Gehet in eure Jugendjahre zurück, ihr Alten! die Ihr über die Bosheit der Jünglinge lästert: Fraget ohne Heucheley euer eigenes Herz, welche Leiden es empfinden mußte, da es unbefriedigt für Liebe schmachtete.

Die Leidenschaft der Liebe ist stark genug, und bemächtigt sich des Herzens zu sehr, als daß sie jederzeit, unbefriedigt, gleichsam von einem keuschen Joseph überwunden, vorüber rauschen sollte. Auf diese Art entsteht dasjenige Laster, welches wir Hurerey nennen.

Ich will hier die Grenzen der Hurerey nicht untersuchen, weil ich weder theologisch zu Werke gehe, noch auch im Grunde dadurch etwas in Ansehung meines Hauptzwecks gewinnen würde. Mir ist es genug, bewiesen zu haben, daß unsere durch Gesetze und Herkommen gebilligten Sitten, nicht nur eine Verabscheuung des Ehestandes hervorbringen; sondern auch alle Arten von Hurerey, Onanie, Sodomitterey und Kinder-Mord einführen.

Aber nun frägt sichs:

Ob diesen allen auch abzuhelfen sey?

Ich dächte ja. — —

Die Sache verlohnt sich schon der Mühe, ihr einige Augenblicke nachzuspähen, das vornehmste wird nur auf den Standpunkt ankommen, aus welchem wir Staat, Ehe, Kinderzucht, und dergleichen hieher gehörige Dinge ansehen. Wir wollen blos zur Natur zurück kehren, und demjenigen Leitfaden folgen, welchen uns diese vorschreiben wird.

Ist es ausgemacht, daß jeder Unterthan ein Mitglied des Staats ist, jedes Glied

aber ist schuldig, an der Aufrechterhaltung des Ganzen zu arbeiten, so ist auch jeder Unterthan, an Aufrechterhaltung des Staats zu arbeiten schuldig. Nun wird aber ein Staat nicht anders als durch junge Bürger erhalten und fortgepflanzt. Was Wunder, daß der Staat Recht hat, auf deren Erziehung zu dringen, und von jedem Mitglied zu fordern, das seinige darzu beyzutragen.

Unsere gegenwärtigen Gesetze erlangen diesen Zweck nicht: ich dächte, wir machten ganz neue: durch welche den Lastern Einhalt gethan, Hurerey, Onanie, Sodomiterey, und Kinder-Mord unterdrückt würde, und welche dem allen ohngeachtet der Religion entsprächen.

Mein erster Grundsatz würde seyn:

Alle Kinder, als junge Bürger, gehören nicht ihren Eltern, sondern dem Staat.

Der zweyte.

Jeder Bürger, er mag verheyrathet seyn, oder nicht; jung oder alt: muß nach Proportion seiner Einkünfte das Seinige zur Erziehung der Kinder beytragen, so bald

er ein Gewerb im Staat treibt. Diejenigen aber doppelt, welche blos von Capitalien leben, denn sie sind Blutigel des Staats.

Der dritte.

Es werden Erziehungs-Häuser errichtet, in welchen ohne Unterschied, alle Kinder des Districkts erzogen, und nach Maasgabe ihrer Fähigkeiten, zu dieser oder jener Lebensart bestimmt werden.

Der vierte.

Ein Kind bleibt nicht länger in den Händen der Mutter, als lange es ihre Brüste säugt.

Der fünfte.

Die Mutter bekommt Alimente aus dem Erziehungs-Hause, so lange sie ihr Kind säugt.

Der sechste.

So bald ein Kind sein eigen Brod erwerben kann; so wird es dem Staate als neuer Bürger übergeben, und bleibt nunmehr rechtmäßiger Erbe seiner Eltern.

Der siebende.

Jede Person, so wohl männlichen als weiblichen Geschlechts, kann heyrathen, so bald sie innern Trieb darzu empfindet, selbige mag nun bereits im Amt und Brod stehen, oder nicht. Genug wenn eine Person so viel nur zu erwerben weis, als zu ihrem eigenen Unterhalt erforderlich ist. Für die Geburt ist bereits gesorgt, und der Staat nimmt seinen neuen Bürger in Empfang.

Der achte.

Sollten aber, trotz allen diesen Freyheiten, noch Ausschweifungen vorfallen; so können sie nach aller Strenge bestraft werden.

Die Fonds, zu Anlegung dieser Häuser, würden sich leicht ausfündig machen lassen. Die Kirchen der mehresten Orte, sind mit so reichlichen Capitalien versehen, daß man nur einen Theil derselben aufnehmen dürfte, und augenblicklich würden sie erbaut dastehen; sollte es ja in einem oder dem andern Territorio daran fehlen, so würde schon landesväterliche Huld, und die Milde christlicher Herzen darzu beförderlich

lich seyn. Welch' Geld könnte wohl beßer angewendet seyn, als dasjenige, welches zum Wohl der Nachkommenschaft verschwendet wird?

Für die künftige Subsistenze unserer Erziehungs-Häuser, dürfte im Voraus nicht weiter gesorgt werden, weil jeder Landeseinwohner das seinige darzu beytragen muß. Nur müßte die billigste und genaueste Wahl, und Aufsicht, über die zum Erziehungs-Geschäfte bestimmten Personen gehalten werden.

Die Vortheile würden unbeschreiblich seyn. Mancher fähige Kopf, der jetzt hinter dem Pfluge seufzet, oder im Walde mit seinen Heerden weydet, würde in der Folge als Gelehrter in seinem Vaterlande glänzen. Ein andrer, der bey gesunden Knochen, welche ihm die Natur gab, jetzt ein Amt verwaltet, zu welchem ihm der gehörige Verstand mangelt, würde seiner Bestimmung gemäß, den Hammer dem Ambos entgegen führen, oder mit starker Faust tännene Balken behauen.

Die bösen Beyspiele, welche unsere erste Jugend verderben und verführen, würden

den aufhören. Der Jüngling, welcher den ersten Trieb der Liebe fühlt, würde demjenigen Mädchen entgegen seufzen, welche Mutter Natur für ihn bestimmte, denn alle Ungleichheit des Standes unter Frauenzimmern würde unbekannt seyn.

Er würde nicht lange vergebens seufzen, seine Schöne würde ihn bald erhören, und bald würden beyde dem Staat junge Bürger geben. Hurerey würde man nicht anders als dem Nahmen nach kennen. Von Onanie, Sodomitterey und Kindermord würde man aber gar nichts wissen. Die goldne Zeit würde wieder kehren, wenn die Klügsten aus dem Volk, ihr Herz durch Tugend und Wissenschaft bildeten, und dann erst Regenten würden: die Stärksten aus allen Geschlechtern die Erde bearbeiteten, und schwehre Handwerke trieben, kurz, wenn jeder an dem Besten des Staats arbeitete.

Ein solches Land würde mit Recht ein Muster der Erde heisen, und seine Nachbarn zur Nacheiferung anreizen.

Dieß wären ohngefähr meine Gedanken, wie ich überzeugt bin, daß der Kindermord

völlig

völlig unterdrückt, und ausgerottet werden könne. Allein, welch' ein neues Feld von Schwürigkeiten öfnet sich mir auf allen Seiten. Ein geehrtes Publikum wird mir Hohngelächtervoll entgegen kommen, und mich in die Claße der unnüzlichen Projectenmacher zählen, welche gleich einem buntfarbigen Schmetterling, mit ihrem leichten, glänzenden Flügel die Luft durchkreuzen: eine Zeitlang den gaukelnden Knaben vergnügen, und dann sterben. Sie glänzen schön meine Vorschläge, und verdienen selbst die Wünsche eines Weisen; allein sie in Anwendung zu bringen, würde selbst in einem despotischen Staate mit den äusersten Schwürigkeiten verbunden seyn. Die Liebe der Eltern zu ihren Kindern, welche eben so natürlich, bey den mehrsten eben so stark ist, als der Trieb zu Fortpflanzung des Geschlechts, würde die äusersten Schwürigkeiten verursachen, vielleicht gar tumultuarische Bewegungen erregen.

Noch weit weniger läßt ein solches Gesetz sich allgemein in unserm Deutschland denken. Die vaterländische Nation, welche

von jeher zur Freyheit geneigt war, und alles jederzeit mit Aufstand ahndete, was ihre Freyheit zu unterbrechen schien, würde sich schwehrlich dieses nüzliche Joch aufbürden lassen. Ueberdem wird es schon dadurch unmöglich, weil alle allgemeine Gesetze Deutschlands, nicht von einem gesalbten Oberhaupte, sondern durch die Mehrheit der Stimmen gemacht werden müssen.

Wer wollte aber wohl glauben, daß die mehresten deutschen Stimmen, für solch' ein nüzliches Gesetz seyn würden? — Gesetzt sie wärens; so würde doch nicht jeder Edle Deutschlands, welcher territorial Rechte zu haben behauptet, in seinem Lande ein solches einzuführen erlauben. Besonders da Minister, Angesehene und Reiche jedes Orts, aus Liebe zu ihrer Nachkommenschaft, allemal wider das Gesetz seyn werden.

Sie würden sich scheuen ihre Kinder in die Erziehungs-Häuser zu geben: einmal weil sie glaubten: ihre Kinder würden nicht so gute Erziehung als von ihnen selbst geniesen: hernach aber auch, weil sie überzeugt wären, nicht eben ihre Kinder, sondern

die

die Geschicktesten, die Würdigsten im Staat, würden ihre Nachfolger in Ehre und Würden seyn.

Wollte man reichere, und vornehmere Familien eines Staats von diesem Institut ausschließen; so würde allemal eine gewisse Art von Verachtung gegen diese Häuser entstehen. Der Mittelmann, welcher gewöhnlich mit einem hohen Grad von Dünkel versehen ist, würde sichs zur Schande halten, wenn seine Kinder in öffentlichen Häusern erzogen werden sollten: mit schwehren Kosten, würde er sich Privilegien, zu seinem eigenen Nachtheil erkaufen. Bald würden auch diese Erziehungs-Häuser, das Schicksaal unserer gegenwärtigen Waysenhäuser haben. So lange der erste Stifter lebt, sind sie eine Zierde des Landes, eine Zuflucht der Armen, und die Freude jedes rechtschaffenen Patrioten. Allein, kaum geht die Aufsicht des Errichters mit ihm in die Ewigkeit über; so verkennen auch alsobald seine Nachfolger, die Absicht seiner Stiftung. Eigennutz und Cabbalen sind gewöhnlich die Triebfedern, warum man sich zu der Aufsicht solcher Häuser drängt.

Doch

Doch was nutzt es, wenn ich blos meine Bögen damit fülle, Fehler unserer Zeiten zu rügen, die man theils nie bessern wird, theils nie zu bessern wünscht? Was hilft es, daß ich Vorschläge thue, welche bey der gegenwärtigen Lage der Sachen, welche bey Gesetzen, wie die unsrigen sind, jederzeit zu den frommen Wünschen gehören werden? Wir leben in solchen Zeiten, wo jeder Vorschlag, er sey auch so nützlich, als er immer wolle, sich mit in die Reihe der Projecte einkettet, welcher nicht rebus sic stantibus applicabel ist.

Wäre ich Diogenes, und hätte mich um unabhängig zu scheinen gewöhnt, in einem Faße, von Bohnen und Wurzeln zu leben; so würde meine Weißheit vielleicht manche andere Träume hervorbringen. Vielleicht würde ich mehr wider unsre Jurisprudenz und Philosophie eifern. Allein da ich die Vergnügungen der Welt zu sehr liebe, und die Grundsätze des Zeno nie anders schätze, als wenn sie mit jenen des Epikurs so verbunden werden, daß man doch auch das schöne der Natur genießen könne; so überlaß ich dieses andern.

zu meiner Absicht zurück. Es bleibt mir also nichts übrig, als Vorschläge zu thun, wie der Kindermord, bey unsrer jetzigen Staats-Verfassung, so viel als möglich verkleinert, wo nicht gänzlich ausgerottet werde.

Ob es ganz ohne Veränderung unserer Gesetze und Gewohnheiten möglich seyn werde, traue ich mir nicht zu behaupten: doch werden alle meine Vorschläge anwendbar seyn, ja es sind bereits alle, bald hier, bald da, nur noch nie alle zugleich angewendet worden.

Der Hauptgrund aller mehrbenannten Laster war dieser, daß junge Leute, welche den Trieb der Natur nur allzustark empfinden, gehindert werden, an eine nähere Verbindung, mit einer Person des andern Geschlechts zu denken. Wären wir im Stande diese einzige Schwierigkeit zu heben; so würden alle übrigen, bereits so oft genennten Laster von selbst aufhören. Und warum sollten wir dieses nicht im Stande seyn? Man erlaube jungen Personen, die Triebe für einander empfinden, und sich lieben, daß sie sich ehelichen dürfen, und laße einst-

weilen alle darbey vorkommenden Betrachtungen ausgesetzt; bis wir eine Einwendung nach der andern einzeln werden durchgegangen, nnd widerlegt haben.

Nicht blos Chineser und Japoneser, die weisesten aller heidnischen Nationen, haben die Gewohnheit, ihre Kinder sehr jung zu verehlichen; sondern selbst in unserm deutschen Vaterlande, finden sich Provinzen, wo junge Leute von 14 bis 16 Jahren sich verheyrathen. Der Grund ist, daß die Einwohner, wegen der ungesunden Bergluft, nur ein sehr kurzes Alter erreichen.

Was hindert uns diesen Beyspielen zu folgen? Nichts als einmal angenommene Meynungen: Unser canonisches Recht, nimmt einen doppelten Zweck der Ehe an. Der erste und hauptsächlichste ist, die Erzeugung der Kinder; der zweyte aber, welcher im Grunde blos hinzu kommt, ist der gemeinschaftliche Umgang des Lebens. Ich habe wohlbedächtlich gesetzt, der zweyte Zweck sey blos zufällig, denn wär er nothwendig; so müßte eine Scheidung von Tisch und Bette ein Unding seyn, und ein auf

diese

diese Art geschiedenes Paar würde als würklich getrennt angesehen werden müssen: allein welcher Rechtslehrer hat wohl je dieses behauptet?

Ist es andem, daß der gemeinschaftliche Umgang des Lebens, nur zufällig bey der Ehe ist; so kann er, wie alles zufällige einer Sache, da, und auch weg seyn, ohne daß die Ehe aufhören wird Ehe zu seyn. Gesetzt auch, er wäre nicht ganz zufällig, indem er durch Sitten und Gebräuche gleichsam nothwendig geworden ist: so würden doch eben diejenigen Gesetzgeber, welche eine Ehe, ohne Erlangung des Hauptzwecks für gültig zu erkennen belieben, auch kein Bedenken tragen, diejenige zu billigen, wo blos auf eine Zeitlang der Nebenzweck nicht erreicht werden kann.

Es ist also ausgemacht, daß auch unter uns, eine Ehe junger Leute bestehen könne, welche blos deshalb eine gemeinschaftliche Lebensart noch nicht ergreifen können, weil es ihnen an den nöthigen Unterhaltungs-Mitteln fehlt. Ein einzelnes Gesetz war also hinreichend; sowohl die Ehe junger

Leute einzuführen, als auch alle oben benannte Laster abzustellen. Es würde freylich dieses Gesetz, verschiedene andere Gesetze und Folgen nach sich ziehen. Laßt uns diese kurz betrachten.

Vor allen Dingen, würde man den unsinnigen Grundsatz aufheben müssen, daß junge Leute, welche sich eher verheyrathen, als sie einen gewissen Sitz haben, in der Folge nie zu Ehren und Würden gelassen werden. Und leyder! ist er noch immer in unserm aufgeklärten Jahrhunderte wahr. Ueberdem könnte man ja gar leicht einführen, daß junge verehelichte Leute, noch nach der Verehelichung, in eben dem Zustande blieben, in welchem sie vorher waren: bis sie nach und nach in einen Stand kämen, in welchem beyde ohne Schwierigkeit mit einander leben könnten. Nicht wahr, beyde lebten zuvor? beyde vor ihre Person, würden auch nach der Verehlichung eben so wie zuvor leben können, wenn man sie nur nicht zwäng Halß über Kopf, gleich nach der Hochzeit, eine eigene Wirthschaft anzufangen. Auch hier geben uns die Chineser das beste Beyspiel.

Mit welchem Eyfer würde sich nicht ein junger Mann bemühen, sich einer Ehren-Stelle würdig zu machen, damit er nur das Vergnügen haben möge, mit derjenigen in Gesellschaft leben zu dürfen, welche er mehr als seine eigne Seele schätzet.

Was soll ich gar von denjenigen sagen, welche sich etwan einer Profeßion oder Hand-arbeit widmeten; diese würden gleich von der Pubertät an sich ernähren können; nur müßte man, das Zusammenwohnen der Neuverehlichten, nicht zu früh gestatten, damit es den Meistern nicht an Gesellen mangeln, und die so sehr nüzlichen Wanderjahre dadurch nicht aufgehoben würden. Es würden alle Fabriquen bey dieser Einrichtung blühen, es würde auch nicht an Knechten und Mägden fehlen, da der Mann, Knecht des einen Herrn, die Frau aber Magd des andern würde seyn können.

Doch bleibt nunmehr immer noch die schwehrste Frage übrig, nemlich: wie wird für die Erziehung der Kinder gesorgt werden können? Es ist ausgemacht, bey den mehrsten Ehen junger Leute, wird doch bald

Vater, bald Mutter, oder derselben Eltern, in solchen Vermögens-Umständen seyn, daß sie den Neugebohrnen die benöthigten Alimente reichen könnten. In diesem Fall würden nun freylich die Groß-Eltern eines solchen Neugebohrnen mehr in Betrachtung kommen, als bey der jetzigen Lage unserer Gesetze: besonders wenn die leiblichen Eltern sich in einer solchen Verfassung befänden, daß sie selbst in den Häusern fremder Leute zu leben genöthiget wären. Auf diese Art würde oft die Erziehungspflicht, und mit derselben die väterliche Gewalt auf die Groß-Eltern zurückfallen. Auch diese würden, wie ebenfalls die Erfahrung lehrt, aus angestammter Liebe zu den Enkeln, diese Pflicht gern übernehmen.

Sollte aber, leiblicher Vater oder Mutter selbst schon im Stande seyn, sein Kind zu ernähren, und bey sich zu haben; so glaube ich, müßte man auch demselben alle väterliche und Erziehungsrechte gestatten, so jung er auch noch sey.

Es ist gewiß, ein Kind, welches das sechste Jahr noch nicht überlebt hat, braucht

keine

keine andere als eine körperliche, oder (wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf,) thierische Erziehung: diese aber kann von minorennen Eltern eben so gut gegeben werden, als von mehr Erwachsenen. Ueberdem würde ja der weise Schöpfer der Natur, diesen Trieb zu Fortpflanzung des Geschlechts nicht so früh haben aufkeimen heisen; wenn er nach seiner Weisheit nicht voraus gesehen hätte, daß Eltern von diesem Alter, im Stande wären, ihre Nachkommenschaft zu erziehen.

Gleichwohl bleibt doch immer so viel noch gewiß, daß der Obrigkeit allemal die Obervormundschaft über die Unmündigen sehr zu empfehlen seyn würde, damit nicht Barbarey und rohe Sitten eingeführt würden.

Es würden aber immer noch, eine grosse Anzahl, sowohl ältere als jüngere Eltern übrig bleiben, welche bald Armuths wegen, bald anderer Umstände wegen, nicht im Stande wären, ihre Kinder selbst zu erziehen.

Um auch in diesem Fall für die Nachkommenschaft zu sorgen, würden nun freylich

doch Erziehungs-Häuser nothwendig seyn. Man könnte zu diesem Zweck gar füglich die gegenwärtigen Waysen- und Findelhäuser anwenden, wenn man sie mit den bereits vorhandenen Capitalien nur einiger maaßen erweiterte. Die Eltern solcher Kinder würden nach Maaßgabe ihrer Verdienste genöthiget werden, mehr oder weniger, zu Erziehung ihrer Kinder beyzutragen. Uebrigens würden billig denkende Patrioten, es an ihrer Gabe auch nicht ermangeln lassen, so daß die Quelle eines so billigen Instituts gewiß nie versiegen würde.

Für allen Dingen müßte man dahin trachten, daß weder Eltern noch Kindern ein Präjudiz aus dergleichen Anstalten erwachse. Durch Splendeur, und gute Einrichtung des Instituts, würde man dasselbe am leichtesten für Verachtung sichern, und Eltern einladen, ihre Kinder, einer so fürtreflichen Erziehung zu übergeben. Durch scharfe Strafgesetze könnte man die Eltern von Vorwürfen befreyen, und verursachen, daß derjenige schlechte Theil der Unterthanen, welcher die Vortreflichkeit und Nutzbarkeit

keit einer solchen Einrichtung, weder einsehen kann noch will, sich doch wenigstens genöthigt sieht, stille zu schweigen.

Was die Kinder selbst betrift, welche man der Erziehung dieser Häuser anvertraute; so müste man dahin sehen, daß nicht ohne Unterschied alle und jede zu den wegwerfendsten Geschäften bestimmt würden; sondern man müste vielmehr diejenigen, deren Talente sich für andern auszeichneten, den höhern Wissenschaften widmen, und zu öffentlichen Ehrenstellen befördern. Dieses letztere würde ein vorzügliches Mittel seyn, dem ganzen Institut, einen solchen Glanz und Ansehn zu verschaffen, welchen alle thörigten Einwürfe nicht zu verdunkeln im Stande seyn würden.

Dieß wären so ohngefehr meine unmaßgeblichen Gedanken über Mittel gegen den Kindermord. Eine einzige Frage, welche in diese Materie einen starken Einfluß zu haben scheint, ist diese: Kommt den Eltern, bey Verheyrathung ihrer Kinder ein votum decisivum oder suasovium zu? und: ist es den Eltern erlaubt, ihren Kindern Alimente

zu versagen, oder sie gar zu enterben, wenn sie wider ihren Willen heyrathen?

Es öfnet sich hier für mich ein ganzes neues Feld von Arbeiten, dessen Entwickelung ich mir in einer besondern Schrift vorbehalte, für dießmal aber weiter nichts thue, als daß ich meine Gedanken so weit enthülle, als sie zu dieser Materie sachdienlich sind.

Ich glaube allerdings die Eltern haben bloß ein votum suasorium, und getraue mir dieses sowohl aus natürlichen, als geoffenbartgöttlichen Rechten zu behaupten. Haben sie nur ein votum suasorium; so sind sie auch nicht berechtiget, ihren Kindern deswegen übel zu begegnen, wenn sie in einem Puncte, der blos sie anbetrift, ihrer eigenen Wahl folgen. Die Eltern haben also auch kein Recht, Kinder ihrer Ehewahl wegen zu enterben.

Allein, man gehe in die Geschichte unserer Zeiten zurück, wie selten sind nicht die Beyspiele, da junge Leute, künftige Eheleute, einander selbst wahlen? Die Eltern beyder, oder wenigstens eines Theils, treffen

eine

eine Wahl, und nun ist die Parthie richtig. Man lasse einen Jüngling, welcher zum erstenmal fühlt, dasjenige Mädchen heyrathen, welche für ihm empfindet, und die meisten Ehen werden glücklich seyn, denn die Natur ist sich beständig selbst treu. Gesetzt, es hätten ja junge Leute, (welches doch selten geschehen wird,) fehlgewählt; so dürfte man nur mit der Scheidung nicht so gar schwierig seyn, und alle sich ereignenden Hindernisse würden gehoben seyn. Was soll ich sagen? weder Natur, noch Offenbarung stehn hier im Wege. Man nehme die Schande geschiedener Personen weg; so werden beyde getrennten Theile zur anderweitigen Heyrath fähig seyn, beyde werden dem Vaterlande noch nützliche Bürger geben, und erziehen.

Preusens weise Gesetze, mögen uns hier zum Beyspiele dienen.

H..l.

Eine andere Beantwortung obiger Frage.

Ohne die Ursachen und Quellen, welche den Kindermord und andere damit verwandte Schandthaten zu veranlassen und zu erzeugen pflegen, die auch schon hier und da, mit vielem Scharfsinn, entdeckt worden sind, *) wieder aufzuwärmen, und ohne die schreckliche Lage zu schildern, unter welcher Kindermorde geschehen, bemerke ich nur folgenden

*) Man sehe Herrn Joseph von Sonnenfels Grundsätze der Policey, Handlung und Finanzwissenschaft. Ersten Theil (Wien 1770.) §. 164. Constitution. Criminal. Theresian. oder — Mariä Theresiä Gerichts-Ordnung. (Wien 1769.) Art. 87. §. 8. Herrn Marchese von Beccaria Werk von Verbrechen und Strafen. (Breslau 1778) §. XXXI. S 167. des nun verklärten Herrn H. R. Hommels daselbst zu Ende der Anmerkung S. 169. geäusserte Wunsch ist nun erfüllt. Versuch über die gesetzgebende Klugheit Verbrechen ohne Strafen zu verhüten. (Frankf. und Leipzig. 1778.) S. 159. u. f.

den Erfahrungssatz. Mütter, die in einer rechtmäßigen Ehe leben, verüben die wenigsten Kindermorde, wenn wir dieses Wort im strengsten Verstande nehmen. Wenn man folglich in einem Staate solche Anstalten treffen kann, welche die meisten zum Kinderzeugen fähige Personen zum Eintritt in eine rechtmäßige Ehe bewegen; so wird man gewiß jenes Laster seltner erleben. Dies wird, meinem Bedünken nach, durch folgende einfache Mittel bewirket werden können.

Erstens, befördere man die Ehen auf alle Art und Weise.

Zweytens, führe man die Ehen zur linken Hand überall ein, und dulde weder öffentliche, noch heimliche Huren.

Drittens, ordne man ein besonderes Kollegium an, dessen vorzüglichste Sorge auf Abschaffung aller wollüstigen Sitten und Schützung der Ehen zur linken Hand gerichtet seyn.

Es werden jährlich mehr Personen feyerliche Ehen schließen, wenn man nicht ehe jemanden

manden befördert, bis er solenn sich verheirathet hat; wenn man die zu große Gewalt der Eltern über ihre erwachsenen Kinder aufhebt; und wenn man entweder öffentliche Freywerber annimmt, oder solche Personen besser als bisher belohnet, und beide Eltern junger Verlobten dahin disponirt, daß sie solche einige Zeit in ihrem Hause oder an ihrem Brode behalten. *)

Die Ehe zur linken Hand ist eine so vortrefliche und kluge Erfindung, daß ich Tadel verdienen würde, wenn ich solche nicht zu benutzen suchte. Denn nach derselben werden die Frau und die Kinder von der väterlichen Ehre ausgeschlossen und bekommen nach des Vaters Tode bloß die ihnen ausgesetzte Portion. Ich wünschte, daß man nicht nur diese Vortheile beybehalten; sondern selbige noch vermehren möchte. Man erlaube allen und jeden, daß sie sich Frauenzimmer unter der Bedingung dürfen antrauen lassen, daß sie weder zum standesmäßigen Unterhalt ihrer Frau und Kinder, noch

*) Die Jüdischen Gesetze dienen uns hier zum Muster.

noch zu der letztern standesmäßigen Erziehung verpflichtet seyn wollen. Jedermann sey hier bloß an die Nothdurft gebunden. Das Gesetz nehme a) die gewissen jährlichen Einnahmen und b) den Stand und Rang des Mannes zur Richtschnur an. Es wird zwar nöthig seyn, daß die Frau sich nach dem Manne nenne; doch muß sie deshalb keine Ansprüche, weder auf dessen Ehre, Würde, Rang, noch andre Vorzüge machen dürfen. Doch ist der Gerichtsstand des Mannes hiervon billig auszunehmen, indem dieser dem Gesinde auch zu Theil wird. Ich dächte mich an den Schönen unsrer Zeit nicht zu versündigen, wenn ich jeder zur linken Hand angetrauten, ihren Rang zween Stuffen, unter dem Range ihres Mannes anwiese. Mithin darf eine solche Frau ihren Mann niemals so sehr, als eine feierliche Frau, in Kontribution setzen. Diese verlangt, daß er, nach der bey Personen ihres eingebildeten Standes eingeführten Mode, sie kleide und ihre Kinder eben so erziehe. Jene thut hierauf ganz Verzicht. Sie begnügt sich mit dem, was der Mann, nach seinen gewissen jährlichen Einnahmen ihr

geben

geben kann. Eine berechnete Tabelle könnte für alle Stände hier den Ausschlag geben. Jeder müßte nun angeben, wie viel er jährlich im gewißen einnehme. Hiernach wäre leicht zu bestimmen, wie viel er davon zum Haushalt anwenden könnte. Sobald die Frau mehr forderte, müßte er sich beschweren können, und dieser ihr Beginnen nicht nur verwiesen; sondern selbige auch zu dessen Anbeyschaffung angehalten werden. Hierbey muß es nun aufhören Schande zu seyn, wenn ein solcher Mann seine Frau und Kinder schlechter, als andre neben ihm hergehen läßt, und auf diese nicht eben so viel wendet. Sondern es muß vielmehr hierinne eine Art von Ehre und Patriotism' liegen.

Allein, wenn man es dabey lassen wollte; so würde doch eine weit größere Anzahl lieber in der Freiheit herumschwärmen, als an einen Gegenstand sich ketten wollen. Daher erlaube man nicht nur allen jungen Leuten solche Ehen; sondern man mache den Eintritt in solche zur Pflicht. Man hebe aber auch alle öffentliche Hurenhäuser auf,

und suche auch die Winkelhurerey zu verhindern. Keiner Person, die mannhaftig, sey es erlaubt, ehelos zu bleiben. Jede heyrathe, welche die Jahre erlangt hat. Jede, die einen Beruf zur Einsamkeit und Möncherey zu haben glaubet, sey schuldig sich desfalls zu rechtfertigen. Sobald hingegen eine solche wegen eines verbothenen Liebesverständnisses verdächtig wird; so strafe man sie deshalb scharf am Körper, und verurtheile sie zur Erziehung eines oder mehrerer Kinder, deren Eltern gar zu unvermögend sind.

Nicht bloß derjenige sey schuldig in den Ehestand zu treten, der einiges, obgleich kein hinreichendes Vermögen zur Tragung der ehelichen Lasten hat; sondern auch der ganz Dürftige. Denn da dieser die Naturtriebe eben so stark, wie jener fühlt, muß man ihm auch gleiche Rechte zusprechen. Es seyn daher Personen, die bey Herrschaften dienen, Handwerkern, die noch wandern, und sogar Studenten vergönnt, so zu heirathen. Hierdurch wird nun diese Ehe zur linken Hand sich gar sehr von der ordentlichen Eheverbindung unterscheiden. Indem sol-

che Personen, so lange sie keinen hinreichenden Unterhalt finden, zum Schaden des Staats nicht gezwungen werden sollen, ihre bisherige Lebensart zu verlassen. *) Dies geht auch wohl an. Indem beide einander eben so stark, ja wohl heftiger lieben werden, als wenn sie beysammen in Einem Zimmer wohnten. Das Sprüchwort würde dann nicht statt finden können, daß zu große Vertraulichkeit, Verachtung und Haß erzeuge.

Zwar wird diese Trennung jungen Liebenden schmerzen; allein zuletzt wird bey einigen dieser Zwang nicht mehr fühlbar seyn, und andere werden so viel zu erwerben sich bemühen, als zur Führung einer ordentlichen Ehe erforderlich ist. Zwar wird zwischen manchem so links vermählten Paare die Eifersucht zuweilen rege werden; doch wird sich diese bald dämpfen lassen. Man wird zwar

*) Hier stößt wider Vermuthen und von ohngefehr der Verfasser auf den im vorigen Aufsatz geäußerten Hauptvorschlag; zum Beweis, daß solcher nicht aus den Wolken gerissen sey. —

zwar glauben, als ob durch ein solches getrenntes Leben beiden Eheleuten häufigere Gelegenheit zum Ehebruch gegeben würde; allein ich habe das gute Zutrauen zu vernünftigen Herrschaften, daß sie diesem Uebel dadurch vorbeugen und abhelfen werden, wenn sie beide Personen in ihre Dienste nehmen. Es wird freilich geschehen, daß das weibliche Geschlecht, um die Strafe seiner Zärtlichkeit zu büßen, zuweilen auf einige Zeit seinen Diensten nicht obliegen kann; allein da kann nicht nur der Mann seine Stelle vertreten, sondern auch leicht eine andere Person substituiren. Vielleicht besorgt man auch, daß hierdurch die unter dem Gesinde so gewöhnliche Parthirerey vermehrt werden dürfte; aber da befürchtet man zu viel. Vielmehr wird solche abnehmen, weil die heut zu Tage im Schwange gehende Buhlerey zwischen ledigen Personen die Quelle jener Veruntreuungen ist, nun aber der Mann weiß, wie viel er jährlich seiner Geliebten geben muß, und ihre Gunst nicht mehr erkaufen darf. Denn hiedurch legen eben Jünglinge, besonders von Adel- und Bürgerstande, den ersten Grund zu ihrem künf-

künftigen Verderben. Dies ist unter andern eine Hauptursache von den itzo so häufigen Bankeroutten und Konkursen.

Man überschlage nur die Summen, (denn solche zu berechnen, würde fast unmöglich seyn) welche junge Leute um die Wette, wegen der vergänglichen Gunst einer angebeteten Schönen, verschwenden. Man wird gewiß über das erhaltene Fazit erstaunen. Wie viel geht nicht allein für wohlriechende Wässer, Puder, und tausend andere Tändeleyen jährlich in andre Lande? Man stellt deshalb Schmäuse, Maskeraden, Schlitten- und Spazierfahrten, u. s. f. auf seine Kosten an. Kredit finden junge Leute leicht, und wenn sie diesen nicht finden; so sind ihnen noch unzählige Mittel übrig, das hierzu nöthige Geld aufzutreiben. Hierdurch stürzen sie sich muthwillig in Schulden, und verbreiten dadurch ein allgemeines Elend und Armuth. Wozu denn dieses? Erheischet das eheliche Glück, welches der erhabene Schöpfer und die Obrigkeit ganz allein billigen, erheischet dies solchen Aufwand? Man bringe zugleich den Verlust der auf

nütz-

nützlichere Weise anzuwendenden Zeit; den Verlust an Gesundheit, Ehre und andern Wohlergehen, darum uns jugendliche Liebeshändel brachten, mit in Anschlag, und man wird wünschen, daß unsre Nachkommen von diesem Strudel der Mode nicht fortgerissen werden möchten. Es ist Zeit, daß wir einmal ernsthaft hierüber nachdenken. Gleichwohl kann ich kein ander Mittel, diesem Einhalt zu thun finden, als man überhebe den Jüngling der tollen Bemühung einer Schönen ihre Gunst zu erringen. Dieser ist er aber entübrigt, wenn ihm bei Zeiten seine einzige angetrauet wird, die ihn nun allein beschäftiget, deren Gunst ihm über alles gehen muß, und deren Küsse und Umarmungen, alle verstohlne buhlerische Liebesbezeigungen weit übertreffen. —

Hier überlaß ich es billig dem Nachdenken meiner Leser, auf wie vielfachen Seiten diese Anordnung sich empfehle und wie sehr viel Vortheile solche für den Staat gewähre. Nur dies einzige muß ich noch berühren, daß Jünglinge, welche nach unsrer heutigen Verfassung, ihre besten Säfte, in unkeuschen

und in leider! gar zu oft täuschenden Umarmungen zu verschwenden, dadurch ihren Körper zu schwächen und giftige Krankheiten auf ihre Familie überzutragen pflegen, daß Frauenzimmer, welche ihre Wangen mit einer Todtenbleiche überziehen — nunmehr in der Ehe zur linken Hand ihre Begierden mäßig und auf erlaubte Art befriedigen werden. —

Mithin ist dieser Vorschlag wirksam und fruchtbar, da er alle Unzucht, Ueppigkeit, Geilheit, Leckerhaftigkeit und Hurerey möglichst verhindert. Alle den feinen oder groben Kindermord erzeugende Ursachen hören auf und sind nicht mehr. Bey einer solchen Verfassung weiß man von Schimpf, Schande und bürgerlicher Strafe, welche unsre Gesetze auf zu frühzeitige Beschwängerung setzen, nichts mehr. Die Menge der solchergestalt erzeugten Kinder fällt ihren Eltern nicht mehr zur Last, da ihre Erziehung weniger kostet, und auch auf noch andre Art für solche gesorgt werden kann.

Man könnte zuvörderst es der Willkühr der Eltern beeder jungen Leute, oder jeder

Herr-

Herrschaft überlassen, ob solche die von ihren Kindern, oder Gesinde erzeugten Leibesfrüchte als einen Zuwachs ihrer Familie ansehen, bey sich behalten und erziehen wollten, oder nicht. Zweitens erlaube man jungen Leuten, die ihre Kinder nicht wohl erziehen können, daß sie selbige andern Personen, gegen ein gewisses vom Staat festgesetztes Quantum, besonders wohlhabenden oder kinderlosen Landleuten, zur Erziehung geben dürfen. Ja man vertheile selbst von Staatswegen die Kinder unter das Landvolk. *) Drittens befehle man, daß alle

*) Man wird die Ursachen dieses Vorschlages weiter ausgeführt lesen in den zwey Abhandlungen über die Aufgabe der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe: Die Vergleichung der Erziehung der Waysenkinder entweder in einem der gewöhnlichen Waisenhäuser, oder durch Beköstigung in oder ausser der Stadt, wo sie ihrem Stande gemäß auferzogen und unterrichtet würden, einer Seits in Ansehung der Kosten, und anderer Seits in Ansehung der Kinder selbst, und der Absicht

übrigen Hagestolzen, die von der vortheilhaftern Einrichtung, aus Eigensinn, doch nicht profitiren wollen, und kinderlosen Eltern, nach ihrem Vermögen, einige solcher Kinder aufnehmen müssen. Viertens kann der Landesherr selbst aus seinem Schatze etwas darzu hergeben und dagegen auch die davon erzogenen Menschen, als Soldaten, sich zueignen. —

So gut auch diese Vorschläge seyn mögen, so wenig würden selbige ohne fortdauernde spezielle Aufsicht und Beywirkung obrigkeitlicher Personen, Bestand haben.

Da-

sicht des Staats, welcher künftigen Nutzen davon erwartet, etwas ausführlich und erfahrungsmäßig darzulegen, welche beyde im Jahr 1780. den Preiß erhalten haben Hamburg 1781. Diese Schriften findet man gut beurtheilt und das vornehmste ausgezogen in des Hrn. Consist. Raths Büschings wöchentlichen Nachrichten von geographischen, statistischen und historischen Büchern und Sachen 35. Stück. S. 277 und 278 ingleichen in der Erfurtischen gel. Zeit. 49. Stück. S. 389 — 391.

Daher rath' ich zum Dritten die Anordnung des Sitten-Kollegiums an. Meine Meinung gehet nun nicht auf die Errichtung eines ganz neuen, den Unterthanen höchst lästigen, Kollegiums. Nein, sondern es soll blos die Gewalt derjenigen obrigkeitlichen Personen, denen ohnedem die Eheangelegenheiten obliegen, ich meine die geistlichen Gerichte, weiter ausgebreitet werden. Man trage ihnen auf, die jederzeit wirksamsten Vorkehrungen, nach jedes Charakter, zu treffen, damit jährlich diejenigen Personen, welche das erforderliche Alter erlangt haben, sich entweder feierlich oder zur linken Hand verehlichen; damit die Ausschößlinge, welche fernerhin lieber ehelos Unzucht treiben wollen, am Leibe, oder sonst empfindlich gestrafet werden mögen. Das geistliche Gericht halte diese Leckerlinge sowohl, als wohlhabende Eltern, welche die Vorsicht mit keinen Kindern gesegnet hat, an, daß sie die Kinder armer Eltern erziehen oder etwas darzu hergeben mögen. Um nun diesem desto besser nachzukommen, wird es nöthig seyn, allen Beamten anzubefehlen, daß solche genaue und gut eingerichtete Ta-

bellen von allen im Lande lebenden Personen beiderley Geschlechts einschicken sollen. Man verpflichte solche, nach Maasgabe dieser Tabellen, von Amtswegen, für die Verehlichung aller Personen von reifem Alter möglichst zu sorgen. Das heißt: Sie sollen solche Personen vor sich fordern und ihnen liebreich den Befehl Gottes: Vermehret euch! vorhalten. Sie sollen sie wegen ihrer Wahl befragen, und auf alle Art zu einer für sie schicklichen Parthie, ohne doch ihrer Freiheit die mindesten Grenzen zu setzen, beiräthig und beförderlich seyn. Hierbey sey ihnen alle Partheilichkeit bey schwerer Strafe untersagt. Sollten die jungen Leute zögern und zu lange sich bedenken; so suchen sie ihnen zuzureden, und alle Schwierigkeiten wegzuräumen.

Dieses Kollegium kann nun aus ein paar Geistlichen, zween Rechtsgelehrten, zween Aerzten und einem Direktor von Adel, oder aus mehr Personen dieser Stände, bestehen. Ich will mit Bedacht Aerzte darzu aufgenommen haben, damit diese so gleich über Dinge, welche ihre Kunst betreffen,

die

die erforderliche Entscheidung geben können. Besoldung für diese neuen Beysitzer wird sich leicht finden, wenn jedes zur linken Hand vermählte Paar entweder gleich für diese Vergünstigung eine gewisse Summe, oder auf gewisse Zeit jährlich etliche Thaler, nach eignem Belieben abgiebt.

Endlich scheint es beinahe überflüßig zu seyn, weitläuftig darzuthun, daß diese Vorschläge in jedem Staate ausgeführt werden können. Es sey daher genug zu bemerken, daß in Deutschland Länder sind, in denen der Adel dieses Glücks theilhaftig worden ist,*) und sehr blühe. Was hindert uns, gleiche Vorrechte andern Personen zu verleihen? Der Staat wird bevölkert, und zwar, ohne große Kosten aufgewendet zu haben. Unzucht wird gehindet und kein Kind weder aus Mangel abgetrieben, noch aus

*) Siehe *Jo. Rudolph. Engau* Elem. jur. German. Lib. I. Tit. XIX. §. 413. nebst den vorhergehenden, wo die Natur solcher Antrauung gut aus einander gesetzt ist, und *Jo. Henr. Christ.* de *Belchow* elem. jur. Germ. Part. spec. Lib. II. Cap. I. Sect. I. Tit. IV. §. 434.

aus Verzweiflung und Schande, getödet. Dabey wird in der Staatsmaschine selbst wenig geändert, und einer Triebfeder blos eine neue Schwungkraft, die ihr so wesentlich und heilsam ist, ertheilet.

**r.

Von den Rechten mehrmals entehrter Frauenzimmer.

Die geistlichen Rechtslehrer haben den Grundsatz angenommen, daß jeder Schwängerer, nach göttlichen Rechten, vollkommen verbunden sey, die von ihm geschwächte Frauensperson entweder zu ehelichen, oder auszusteuern. Der Grund hievon liegt ohne Zweifel in einer derselben gebührenden Entschädigung. Dies voraus gesetzt; ist nicht abzusehen, warum eine geschwächte Witbe nicht eben sowohl, als eine gefallene Jungfer entschädiget werden müßte. Indem es beiden schmerzen muß, ihre Achtung, welche das Volk bisher für sie hegte, auf

einmal

einmal verlohren zu sehen. Dieser Schmerz ist auch bey einer Jungfer, die zum erstenmal entehret wird, um so gerechter und billiger; je unschåtzbarer selbiger ihre vorige Unschuld und Keuschheit, seyn muß, und je vortheilhafter wenigstens der Wahn hievon für selbige seyn konnte, da sie aus der Zahl der Bewerber den ihr anståndigsten auslesen und eine gute oder doch standesmäßige Heirath treffen konnte. Gleiche Bewandniß hat es mit einer Witbe, welcher nach dem Tode ihres Mannes solches Unglück begegnet. Mithin gründen sich beede auf einen wahren Verlust und können also eine Entschädigung verlangen. Sollte sich aber keine Ursache auffinden lassen, welche die Betrübniß einer entehrten Person rechtfertigte; so würde keine wahre Einbuße obwalten, und so nach auch die Entschädigung wegfallen.

Ich glaube, daß sich dieses von demjenigen Frauenzimmer behaupten lasse, welches mehrmal geschwängert worden ist. Mithin wird dasjenige Frauenzimmer, welches zum zweiten oder drittenmal in

das

das nemliche Unglück gerathen ist, von ihrem nunmehrigen Liebhaber keine Satisfaktion fordern können. Sie hatte ein Recht, solche bloß nach der ersten Entehrung zu fordern. Hier bekam sie nun solche, oder nicht. Hat sie schon einen Brautschatz erhalten; so würde es höchst überflüßig seyn, ihr selbigen zum zweiten- und drittenmal zu geben. Erhielt sie aber keinen; so muß sie sichs selbst zurechnen, daß sie sich gleich beim erstenmal nicht beßer vorsahe. *) Konnte ihr erster Ehrendieb sie heirathen; so war es Pflicht, solchen beyzeiten dazu anzuhalten: konnte er hingegen solches nicht; so hätte sie sich ihm nicht überliefern sollen.

In dieser Meinung bestärkten mich Engau,**) und Böhmer.***) Allein wider Ver-

*) *Damnum, quod quis sua culpa sentit, sentire non videtur.*

**) *Engau.* Elem. jur. criminalis Lib. I. Tit. XIII. §. 178.

***) *Just. Henning. Böhmer* jur. ecclesiastico Protestantium. Tom. V. Lib. V. Tit. XVI. §. 11.

Vermuthen ward ich nachhero gewahr, daß der nun verklärte Herr Hofrath Hommel das Gegentheil behaupte. *)

Denn, nach dem Kanon, sagt er, nimm die Geschwächte, oder steure solche aus, vertrete diese Aussteuer die Stelle der Ehe selbst, und entledige uns derselben. Wir erkauften uns dadurch die Erlaubniß, nunmehr anderweit uns verheirathen zu dürfen. Mithin müßte in jedem Fall eins von beiden geschehen; nicht aber beides unterlassen werden.

Allein ich dächte, daß jener Grundsatz, und alles, was der seelige Mann daraus folgert, durch meine Behauptung nicht erschüttert würde, geschweige wegfalle. Denn wenn auch der zweete Schwängerer nicht schuldig ist, der vorher schon gefallenen Frauensperson, einen Brautschatz zu geben; so folgt daraus noch nicht, daß er sie nicht heirathen müße. Ihr Recht auf seine Person ist noch nicht erloschen. Nur ist er von

*) *Car. Ferdin. Hommel* in Rhapsodia Quaestionum. Obs. 19.

von der Auslößung frey, wenn sie ihm nicht nehmen will; oder er, wider seinen Willen, sie zu ehlichen nicht gezwungen werden kann. Und zwar kann er eben so wenig hierzu gezwungen werden; als mich jemand zwingen kann, schlechterdings eine Witbe zu nehmen. Da nach der lautern, hellen Wahrheit, hier gleiche Verhältnisse eintreten. Man kann auch nicht annehmen, daß er, durch die mit einer schon einmal Geschwächten getriebene Unzucht, sich die Wahl beschnitten habe. Denn wenn solche, ohne Versprechung der Ehe geschehen ist; kann er noch immer eben so gut wählen; als ob er das erstemal sie beschlafen hätte. *) Da nun Gründe eintreten, welche ihn von der Mitgift befreien; so behält er noch die Wahl zwischen der Verehligung mit dieser Unglücklichen, und deren Verlassung. Des ihr zugefügten Uebels halber kann er nun zwar von dem peinlichen Richter gestraft werden; allein zu deren Entschädigung ist er nicht verpflichtet. Indem die zum zweitenmal

Ge-

*) *Bened. Carpzovii* jurispr. Consistor. Lib. II. Tit. XIV. definit. 228. nr. 8. 9. und 10.

Geschwächte, nicht verdienet, daß man selbige begünstige, noch bedaure. *)

Sein zweiter Grund ist dieser; daß aus den in den Landesgesetzen vorkommenden Ausdrücken: unberüchtigte Jungfrau oder Witbe **) zum Vortheil meiner Meinung sich nichts folgern lasse. Denn diejenige, welche weder eine Ehefrau, noch Witbe sey, nennte man Jungfer. Danächst bedeute eine unberüchtigte Weibesperson diejenige, welche nicht wie eine Hure lebe.

Allein die Gesetze müssen das Gegentheil besagen. Denn sonst würde folgen, daß eine

*) Hierauf gründet sich besonders Böhmer am angef. Orte.

**) So lautet z. B. im IV. Theil die 27. Chursächsische Constitutiou: Da eine ledige Mannes-Person, eine Jungfrau, oder unberüchtigte Witbe beschläft, und er (wie denn billig geschieht) dieselbige zur Ehe nicht nehmen will, so soll er sie ihres Standes und Herkommens nach dotiren, und da sie von ihme Leibes-Frucht hat, dieselbige, auf gerichtliche Ermeßigunge, alimentiren, und darüber mit zeitlichem Gefängniß, gestrafet werden.

eine Hure nicht nur eine unberüchtigte Frauensperson; sondern auch eine Jungfer, und folglich Hurerey und Unzucht nicht verschieden wären. Nach dem gemeinen Redegebrauch ist es freilich so. Aber ist solches darum der Wahrheit gemäß? Ich sehe auch keine Ursache ein, warum man die Gesetze eben so erklären müsse, oder diese so verstanden seyn wollen. Es ist auch die Verbindung, in welcher das Wort Jungfer mit unberüchtigter Witbe stehet, Hommels Meinung entgegen. Denn daß der Ausdruck unberüchtigt in der angegebnen Bedeutung irgendwo gebraucht werde, hat er nicht bewiesen. Mithin ist er überflüßig, wenn man das Wort Jungfer nicht in seinem ehrenvollen Sinne nehmen soll. Vielleicht ist auch jener Sprachgebrauch viel jünger, als die hier streitigen Gesetze. In dieser Muthmasung werde ich erstlich dadurch bestärkt, daß das Sächsische Weichbild und andere alte Stadt-Gesetze *) die Buhlschwe-

*) Als die alten Augspurgischen Statuten vom Jahr 1276. in Herrn Hofrath Carl Friedr. Walchs Beyträgen zu dem deutschen Rechte 4. Theil.

schwestern Fahrende Frauen nennen; mithin ist es sehr wahrscheinlich, daß man selbige damals auch im gemeinen Leben schlechtweg Frauen oder Weiber *) genennt habe, da unsre Vorfahren noch nicht so voller Komplimente, wie wir, waren. Zweitens sollte das Gegentheil statt haben; so würden die Gesetzgeber gewiß den Jungfernamen mit einem angemessenen Beyworte wie das Wort Witbe begleitet haben.

Die stärkste Bedenklichkeit ist folgende. Wenn man zugäbe, daß es einem einmal entehrten Frauenzimmer schwerer, als einer Jungfer, werde, eine anständige Heyrath zu treffen; so müsse man auch einräumen,

*) Dies geschicht einigermassen in der 28. Constitution a. O. wo der Ausdruck gemeine Weiber gleichgültig für Huren gebraucht wird. Diese ganze Constit. ist Hrn. Hommeln, so wie die in der 30. vorkommenden Worte: eheliche oder auch ledige Weibes-Personen, so wie der in der 25. befindliche Ausdruck Weibes-Person, entgegen. Wenn der Gesetzgeber in der 27. nichts besonderes hätte sagen wollen; so hätte er sich eben so allgemein ausdrücken können.

daß je mehrmal ihr dies Unglück wiederführe; desto mehr sich die Schwierigkeiten häuften, und desto geringere Hofnung da wäre, daß sie einen guten Freier finden werde. Wäre es nun billig, daß der Ehrenräuber der zum erstenmal Geschwächten einen Brautschatz gäbe; wie viel billiger und der Gerechtigkeit gemäßer müßte es seyn, daß solches einer mehrmals Gefallenen geschehe? Denn dann würden die oftmaligen Entschädigungsgelder sie endlich gut unter die Haube bringen.

Wenn nur nicht die tagtägliche Erfahrung ein anders lehrte; so dürfte dieser Einwand mich zweifelhaft machen. Manche Dirne, die vielmals unehelicher Weise geschwängert, gleichwohl aber nie dotiret worden ist, wird demohngeachtet oft viel besser, als die tugendsamste und gesitteste Jungfer versorgt. Denn sie ist gemeiniglich viel listiger als diese, und weiß solche Netze aufzustellen, daß ihr ein guter Raub nicht entgehen kann. So wie aber die erwähnten Schwierigkeiten bey dieser wegfallen; so haben solche auch bey andern nicht statt.

Zu-

Zuletzt bitte ich noch wohl zu erwägen, daß wenn man jeden Schwängerer verurtheilen wollte, einer zum dritten, vierten oder fünftenmal geschwängerten Weibesperson, eine gesetzmäßige Mitgift auszuzahlen: so würde nicht nur die Zahl der Buhlschwestern zusehends zunehmen; sondern diese würden auch frecher, üppiger und ungezähmter werden. Keine würde sich eine bessere Lebensart wünschen, und keine, bey einer so bequemen Profeßion, im Ernst ans Heirathen denken. Wer würd' uns dann vor den Anfällen dieser brausenden Bacchantinnen schützen? Ja diese Weibespersonen würden sich sogar einbilden, daß sie noch Jungfern wären, und diese Entschädigung, wo nicht für den Jungfernkranz, doch für die Nebenblümchen, ihnen gebührte. Daher gestehet auch Hommel, daß seine Meinung mit der Redensart: einer den Kranz bezahlen, nicht übereinstimme.

Nachdem ich das vorzüglichste hievon, vor ohngefehr drey Jahren, niedergeschrieben hatte; so fand ich vor einiger Zeit, daß

der Herr Justizrath Struben *) meiner Behauptung beitritt. Es freuete mich sehr, daß derselbe vor mir schon die Bemerkung gemacht hatte, daß das andere Geschlecht nur desto frecher werden würde; je mehrmal solches, des Beyschlafs halber, eine Mitgift erhielt.

Noch eine Besorgniß darf ich nicht verschweigen. Nemlich diese: Auf diese Art würde jeder, zu Befriedigung seiner Begierden, eine schon einmal gefallene Person wählen, weil er wüste, daß deren Genuß, nicht mit so vielen betrübten und unangenehmen Folgen, für ihn verbunden wäre; als wenn er eine Jungfer oder ehrliche Witbe schwächte. Es sey danächst wahre Grausamkeit, diesen bedauernswürdigen Personen, auf ewig dasjenige zu versagen, was sie schon einmal geschmecket hätten. —

Allein,

*) Georg Dav. Struben im Rechtlichen Bedenken 3. Theil Num. 147. Beinahe kann ich der Versuchung, dessen Worte hieher zu setzen, nicht widerstehen. Zu den von Ihm bemerkten Allegaten setze ich *Joh. Christoph. Koch* instit. jur. crim. Lib. II. Cap. XII. §. 283.

Allein, ohne jene Gründe bey sich gelten zu lassen, wird unser Geschlecht fortfahren, eher und öfterer Jungfern zu Gegenständen seiner ziegellosen Begierden zu machen, als die eben erwähnten Personen. Dann wird aber auch es doppelte Pflicht für die schon einmal entehrten Frauenzimmer seyn; zur Tugend je eher, je lieber zurückzukehren, und so bald als möglich nach einem Ehemanne sich umzusehen. Meine Behauptung ist auch nicht grausam, weil es ihnen wenigere Mühe kostet unsern Anfällen zu widerstehen; als uns, ihre buhlerische Blicke gleichgültig zu verachten.

Kann ein geschwängertes Frauenzimmer die Mitgift von ihrem Verführer noch fordern, wenn solches sich gleich verehlichet hat?

Damit ich bey den Schönen nicht in den üblen Verdacht gerathe, als ob ich, bey einem zu unsrer Zeit so gemeinen Verbrechen, unser Geschlecht gegen sie zu sehr vertheidigen wollte; so will ich nunmehr deren Ehre,

mit allem Eifer, zu retten mich bemühen. Dieses wird aber geschehen, wenn ich die vorgelegte Frage bejahe.

Sobald ein Frauenzimmer zum erstenmal entehret worden ist, so muß der Verführer, entweder solches ehelichen, oder selbigem, für die geraubte Keuschheit eine gewisse Summe, als Brautschatz, zahlen. Da dieses außer allem Zweifel gesetzt ist; so können die Gesetze ihm seine Ansprüche auf eins von beiden nicht benehmen, obwohl selbiges sich solcher selbst berauben kann. Dahero kann selbiges jenen Brautschatz noch fordern, wenn es auch mit einem andern sich ehelich verbunden, ehe es noch gegen den Entehrer geklaget hat. Sie kann auch als Ehefrau, sowohl vor, als nach erfolgter, und von dem Verführer verursachter Entbindung, solche Entschädigungs-Klage anstellen. Indem sie solche so gut, wie zuvor, auf die verlohrne Ehre und die Schwürigkeiten, eine anständige Heirath zu treffen, gründen kann.

Hiervon gehet der seelige Kanzler Böh-

mer

mer ab *). Er glaubt, daß sie nunmehr nicht klagen könne. Denn ob selbige gleich zu Falle gebracht und nicht ausgesteuert worden wäre: so habe sie doch ein anderer geehlichet, mithin könne sie sich, wegen ihres Zustandes, gar nicht betrüben, und könne weder einen erlittenen Verlust, noch Einbuße vorschützen. Folglich habe sie auch kein Recht zu klagen.

Allein, da nicht geleugnet werden kann, daß selbiger ihre jungfräuliche, oder Witben-Ehre entrissen worden sey; so bleibt auch ihr Interesse und Bekümmerniß. Folglich muß der Entehrer noch trachten solche, so gut als es ihm immer möglich ist, zu besänftigen. Denn obgleich ein anderer sie bürgerlich wieder zu Ehren gebracht und behalten hat; ob ihm gleich deren Beschwängerung bewußt war: so hört doch des Verführers Verbindlichkeit zu ihrer Entschädigung nicht auf, und sie bleibt demohngeachtet eine moralisch Geschwächte. Ja der gemeine

*) *Just. Hen. Böhmer* jur. eccl. Protest. Tom. V. Lib. V. Tit. XVI. §. 10. pag. 103.

meine Pöbel betrachtet sie noch immer, als eine Hure. Daß sie dennoch einen Mann bekommen hat, ist ein bloßer Glückszufall, welchen sie, nicht aber der Schwängerer, benutzen darf, da er Ursächer an ihrem Unglück ist. *) Dem Manne ist er daher Dank schuldig, daß er ihm erstlich der Verbindlichkeit überhebet, der Verführten seine Hand geben zu müssen, dann zweitens sein Kind, auf seinen Nahmen, taufen zu lassen und zu ernähren, und daß endlich derselbe, die von ihm Entehrte, nicht verstößet. Der Mann war nicht verbunden, die von einem andern geschwängerte Frauensperson, zu behalten; noch weniger das von einem andern gezeugte Kind, als das seinige, anzunehmen. **) Hingegen ist der Schwängerer schuldig, dieses Kind, auch nach der Verehlichung seiner Geliebten, zu erhalten. ***)

Die-

*) l. 1. pr. D. de dolo malo, l. 11. et 12. D. eod.

**) *Carpzov* jurisprud. Consist. Lib. II. tit. 10. defin. 187. nr. 6. et tit. 11. def. 193. nr. 6.

***) *Carpzov* tit. 11. defin. 196. nr. 3. 4.

Diesemnach kann nichts billiger seyn, als daß er solcher einen Brautschatz gebe.

Sie kann auch aus folgender Rücksicht, bey ihrer Forderung ein Interesse haben, weil der Mann von ihrem Schwängerer noch einen Brautschatz und Satisfaktion zu erhalten hofte, so habe er sie deshalb theils geehlichet, theils noch nicht verlassen. Diese Hofnung darf man ihm aber nicht vernichten.

Des Herrn Kanzlers zweiter Grund ist, weil eine solche Person, durch ihre zu frühzeitige Verheirathung, dem Schwängerer die Wahl und Gelegenheit ihr statt der Mitgift, seine Hand zu geben, abgeschnitten habe. Sie sey unter den betrübten Umständen schuldig gewesen, noch zu warten. Vielleicht daß er sich ebenfalls entschlossen hätte, selbige sich antrauen zu lassen. Sie hätte aber einen andern, der bey der Trauung etwa ihre Umstände noch nicht wußte, nicht hintergehen sollen.

Allein, dies Raisonnement widerlegt sich von selbst. Denn wenn es dem Schwängerer ein Ernst gewesen wäre, sie zu heirathen;

then; so würde er gewiß ordentlicher Weise um sie angehalten, und im Fall selbige ihm von ihren Eltern verweigert worden wäre, bey der Obrigkeit sich beschweret haben. Er hätte auch, da er die Schwangerschaft bemerkte, ebenfalls gehörigen Orts, sich als Vater, angeben und um die Trauung bitten können. Da nun aber keins von beiden erfolgt ist; so muß man schließen, daß er sie blos entehren wollte. Es war ihr deshalb nicht zu verdenken, daß sie, da einer Lust zu ihr bezeigte, zugriff; wenn gleich einige Verstellung dabey obwaltete. *) Genug, daß der Zweite ein Werk der christlichen Liebe an ihr erweiset, indem er sie behält. **)

Wenn jemand hinzusetzte: vielleicht wollte der Verführer erst abwarten, ob selbige wirklich schwanger, und ob auch die Frucht ihm ähnlich sey; so halte ich solches für läppisch und lächerlich, indem die vorgegebene Aehnlichkeit gar zu oftmals trüget.

Die

*) Carpzov in praxi crimin. quaest. 68. nr. 49.

**) Idem juris prud. Consist. Lib. II. def. fin. 195.

Die Verbindlichkeit des Entehrers bleibet auch wechselseitig, obgleich derselbe des einen Theils entlediget, und solches gewissermassen für ihn vortheilhaft ist, da er solche blos auszusteuern braucht; nicht aber nehmen muß.

Noch ist der wichtigste Einwand zu beantworten übrig. Da sie gegen den Verführer nicht eher bürgerlich geklagt hat; gleichwohl aber doch klagen konnte: so möchte es scheinen, als ob sie dadurch stillschweigend sich ihres Klagrechts begeben hätte. Allein sie klagt ja itzo und giebt hiedurch deutlich genug zu erkennen, daß sie ihr Recht, blos bis auf bequemere Zeit, sich vorbehalten; keineswegs aber jemals vergeben wollen. So lange die Gesetze keine gewisse Zeit bestimmen, binnen welcher solche Klage, bey deren Verlust, angestellet werden soll; so lange kann sie auch solche, nach offenbarter Schwängerung, und auch als Ehefrau, anstellen.

Diese Behauptung unterstützt der Reichs-Hofrath Berger, indem er sagt, daß der Verführer durch seine vorsetzliche und (gleich-

sam absichtsvolle) Verzögerung, der Wahl die Geschwächte zu ehelichen, oder zu dotiren, sich verlustig gemacht habe. Dies sey wahre Bosheit, welche keine Schonung, sondern Bestrafung verdiene. Nun würde aber das erste folgen, wenn man ihn von der Auszahlung der Mitgift befreiete. *)

Ich könnte mich noch auf nach unten gesetzte Stelle in der Reichsstadt Memmingen Zuchtordnung berufen, **) wenn ich obigen Gründen nicht schon Gewicht genug zutrauete.

Ju=

*) *Ioh. Henr.* Nob. de *Berger* supplem. ad Electa jur. crim. part. 1. obs. 155. et Idem Oeconomia jur. Lib. III. Tit. XI. §. 4. not. 7.

**) Tit. X. §. 8. heißt es: Dahingegen diejenige, welche Jungfrauen oder Weibs=Personen, die sonsten zuvor unverleumden Gerichts gewesen, schwächen und schwängern würden, denen Geschwächten vor die Blume und Kindbett billige Satisfaction zu geben, auch das erzeugte Kind zu alimentiren gehalten, so fort denen letztern ihre Ansprache und Forderung nicht benommen, sondern in allweg vorbehalten seyn.

Juristischer Briefwechsel, zweyer Freunde, den Bergeinsturz bey Cahle betreffend.

Erster Brief.

H. • • an D. Jena den 14. Jun. 1780.

Lange wirst du vergeblich auf Briefe von mir gewartet haben; aber so ists: wenn man etwas verspricht, zu dessen Erfüllung unsre Kräfte zu schwach sind. Ich wollte dich geübten Rechtsgelehrten, durch ungewöhnliche Rechtsfälle unterhalten, (vielleicht auf die Probe stellen,) und wünschte auf diese Art einen nicht ganz unnützlichen Briefwechsel mit dir zu unterhalten.

Ich forschte nach Materien, die wenigstens mir, unerwartet vorkämen, denn dir erfahrner Mann! etwas unerwartetes zu sagen, scheint mir schwer. Lange mühte ich mich vergebens: Siehe da; Zufall gewährt meine Wünsche. Erlaube mein Freund, daß ich ihm dir erzähle.

Einer von den großen Bergen bey Cahle, welche du kennst, welche uns oft, wenn wir vorbey reißten, Einsturz und Todt drohten; ist jetzt wirklich eingestürzt. Du kannst leicht denken, wie vielerley Urtheile, über diesen Zufall entstehen, und wie groß die Menge der Zuschauer sey, welche dieses sogar ungewöhnliche Phänomen betrachten wollen. Ich schreibe dir Gedanken und Reden des Pöbels, und solcher, die zwar vornehm scheinen, in ihren Urtheilen aber dem Pöbel gleichen ich melde dir nur, daß ich selbst neugierig genug war, eine Sache zu sehen, welche die Gespräche nicht einer Stadt, sondern ganzer Provinzen unterhält.

Ich kam in Cahle, und an dem Fuße des eingestürzten Berges an, ich fand eine Menge Fremde, welche aber alle disseit der Saale stunden, und von Ferne die geschehenen Wunderdinge angaften, ohne sich naher zu wagen, und vernünftig zu urtheilen. Als der erste wagte ichs, ließ mich über die Saale setzen, und klimmte die Ruinen hinan. Siehe da ich fand, das ganze Wunder. Die grossen Kalksteine, welche das Eingeweide

des Felsen ausmachten, waren durch eindringendes Wasser, und Länge der Zeit verwittert. Die äuseren Felsen, welche durch die Luft, ihre Consistenz und zusammenhangende Schwere behalten hatten, fanden nunmehr an der innern lokkeren Steinerde nicht mehr Berührungs-Punkte genug, um sich daran fest zu halten.

Ein Gewitter, welches Tags zuvor in den dasigen Gegenden tobte, erschütterte durch sein Donnern die Felsen, und trennte den noch übrigen Zusammenhang der Steine. Grose, überhangende Felsenstücke, nebst denen daraufstehenden Bäumen sanken in die Tiefe herab, aus dem Eingeweide des Bergs aber, ergoß sich, gleich einem Strohm, die verwitterte Steinerde, welche nunmehr Luft bekam. Die Erde rollte über die grössern Felsen-Stücken weg, verdämmte einen Theil des Bettes der Saale, und formte an dem Fuße eines Weinberges, ein neues Stück Land, von 30 bis 40 Quadrat Schuhen.

Dieß wär ohngefähr meine Geschichte: allein laß uns diese nunmehr auch als Juristen betrachten.

Ich lasse mich vor dießmahl durchaus nicht aufs Ganze ein, sondern sage nur so viel von meinen Gedanken, als ich nöthig erachte, um einen Streitpunct zwischen uns fest zu setzen. Das neue Stück Land gebe uns Anlaß: ich dächte, es gehörte dem Eigenthümer des Weinbergs, an dessen Fuße es sich angelegt hat. Ich halte es für eine verlassene Sache, die Niemanden zugehört, da es aus dem Bezirk des einen Fürsten in die Gränzen des andern gefallen ist. *) Ueberdem glaube ich, sey es ausser Zweifel, daß dieser Zufall, einer der allerseltensten (casus insolitissimus,) sey, daß also auch derjenige, (wenn ja irgend Jemand Verlust dadurch erlitten hätte,) welchem der Berg zuvor gehörte, keineswegs Recht habe, Schadensersetzung zu fordern, denn derjenige Schaden, welcher durch Zufall entstehet, wird von Niemand ersetzt.

Allein es kommt hinzu, daß dieser eingestürzte Fels, vorher schon ganz unbrauchbar

*) Ein paar ähnlicher Naturbegebenheiten, welche aller Aufmerksamkeit eines Rechtsgelehrten würdig sind, gedenket *Ulr. Huber* prælect. jur. civil. Tom. I. Lib. II. Tit. I. (ad Instit.) §. 34. pag. 105.

bar wär, selbst nicht von Schaafen abgehütet werden konnte, und eben die Gränzscheide zweyer Länder machte, folglich bisher Niemand gehörte.

Vor dießmahl genug, mein Bester! schreib mir Deine Gedanken, und versprich Dir meine Antwort, ich verharre inzwischen mit aller Zärtlichkeit.

H = = .

Zweyter Brief.

D = = an H = =. Heyda den 17. Jul. 1780.

Der Gebrauch der Sprache hört auf, (sagt der Verfasser der Geschichte des Agathon,) wenn sich die Seelen einander unmittelbar mittheilen, sich unmittelbar anschauen und berühren, und in einem Augenblick mehr empfinden, als die Zunge der Musen selbst, in ganzen Jahren auszusprechen vermag. Wundre Dich daher nicht, mein Werther! über unsre ¼ jährige Sprachlosigkeit, da unsre beyderseitigen erlauchten Seelen, einander alle Tage so nahe sind,

sich alle Tage einander begegnen, und sich dann freundschaftlich, ja geschwisterlich mit einander unterreden, und — wann dieser Ausdruck vor so geistige Wesen nicht zu körperlich ist, — sich mit einander umarmen, und im Ausguß der glühendesten Zärtlichkeit, paradiesische Wonne empfinden.

Der Einsturz des Berges, welcher sich bey Cahle zugetragen hat, scheint der Aufmerksamkeit des Naturforschers nicht unwürdig zu seyn; und die Gründe, von welchen Du glaubst, daß sie die veranlassende Ursache davon wären, sind allerdings dieser merkwürdigen Begebenheit sehr angemessen. Mir fällt aber doch eine andre Ursache ein, die wahrscheinlicher Weise zur Beförderung dieses Einsturzes mit gewürkt haben kann: diese ist mir um so glaubhafter, indem es einige Beziehung auf Dich hat, weil dieser Berg durch seinen unverhoften Einsturz, Dir hat Gelegenheit geben wollen, meiner juristischen Feder etwas zu thun zu geben, und mir eine Frage vorzulegen, zu deren pro viribus zu bewerkstelligenden Auflösung ich mich anjetzt begeben will, und zwar zweifle ich:

ich: 1) daß diese Vorfallenheit, als ein casus insolitissimus, wie du vorgeben willst, anzusehen ist: indem dieser Einsturz blos ex vitio intrinsicomateriæ, et ex causis naturalibus verursacht worden, und also, wenn man die Bestandtheile, und sein kalksteinigtes Wesen, vorher genau untersucht hätte, nach den Grundsäzzen der Naturlehre, leicht hätte können vorhergesehen werden. Allein nach der gemeinen Meynung aller Rechtsgelehrten, muß ein Zufall, durch keinen menschlichen Fleiß und Klugheit, weder vorhergesehen noch verhindert werden können. *)

29. So getraue ich mir ebenfalls nicht zu behaupten, daß dieser ehemalige und nunmehr herabgsunkene Theil des Berges, vorher Niemand gehört habe; und da nach heutigen Rechten die höchsten Spitzen der Berge, ja selbst, quoad facultatem occupandi seu in potentia alle unterirrdische Klüfte der Erden, in unserm aufgeklärten Deutschland, vorlängst schon occupirt

 sind,

*) Conf. Ioh. *Wolfg. Ad. Lauterbach* colleg. theor. pract. Lib. XIII. Tit. 6. §. 43.

sind, und Jemandes Eigenthum ausmachen: mithin kann auch sogar das Eigenthum des Meeres (von welchem ich anjezt die Streitigkeiten, welche zwischen Hugo Grotius, und Janus Seldenus u. a. m. vorgefallen sind, nicht berühren will,) keinesweges in Zweifel gezogen werden.

Da also dieser eingefallene Berg, so hoch er auch sein majestätisches Haupt in die Wolken empor gehoben hat, vorhero schon in dem Eigenthum des Territorial-Herrn gewesen; so kann durch desselben Einsturz, das Eigenthum auch nicht verlohren gegangen seyn, indem Niemanden wider Willen sein Eigenthum genommen werden kann. *) Wozu noch kommt, daß da heutzutag öffentliche Flüsse, überhaupt den Regalibus beygezählt werden, auch ein verlassenes Flußbette, und was in demselben befindlich, nach dem Recht des Zuwachses, dem Landesherrn zugehört. Maasen heutiges Tages, die Besizzungen der Privatpersonen ausgemessen und begränzt sind; dahero denenselben, über die Gränzen ihrer Grundstükke, keine neuen Be-

*) L. 11. π. de regulis juris.

Besitznehmungen zugestanden werden. Es ist also wohl ausser allem Zweifel, daß das neuentstandene Stück Landes, dem Landesherrn laut seiner Territorial-Gerechtigkeit zugehöre. *)

Der Geist der Emsigkeit, dieser unschuldigste und wohlthätigste unter allen sublunarischen Geistern, welcher jetzt überall unsre Fluren belebt, hat mich auf die um und neben mir vorfallenden Neuigkeiten, die ohndieß von keiner Bedeutung sind, so unaufmerksam gemacht, daß ich Deiner Neugierde dermalen mit weiter nichts aufwarten kann, als mit der Nachricht, daß unsre juristischen Ferien — diese für uns so nahrungslosen Tage, — nunmehr bald ihren verwünschten Anfang nehmen werden. Ich bin ꝛc.

Q . . .

*) Conf. *Struv.* Syntagm. jur. civ. Exerc. XLI. Tit. XIX - XXXI. *Schulz* Synops. Instit. Lib. II. Tit. 1. de Rerum divis. sub litt. dd. ee. ff.

Dritter Brief.

H = = . an Q = = . Jena den 24. Jul. 1780.

Dein letztes liebes Schreiben hat mich außerordentlich vergnüget, ohneracht et es mir viel zu schaffen machte. Die feinen juristischen Subtilitäten und Distinctionen, deren Du Dich bedientest, und die ansehnlichen Autoritaten, welche Du gegen mich, aufzustellen beliebtest, haben mich fast aus meiner Fassung gebracht. Hätte ich nicht in der Folge vergessen, daß Du mein Bester wider mich wärest, und ein Lauterbach in Deiner Gesellschaft: wäre ich nicht von seinen wahrscheinlichen, nicht genug bestimmten Feinheiten, zur Natur zurückgekehrt; so würde ich Dir wirklich beygepflichtet haben. Allein, ich bitte Dich ums Himmels willen, wenn Du unsern Berg-Einsturz, nach Deinen und Lauterbachs Begriffen, für keinen Zufall ansehen willst; so giebt es in der ganzen Natur keinen.

Erdbeben entstehen bekanntlich aus natürlichen Ursachen, bald durch verschloßene

Luft,

Luft, welche sich auszudehnen sucht; bald durch entzündbare Materien, welche sich würklich entzünden. Beydes Begebenheiten, welche menschliche Klugheit und Fleiß hätte vorhersehen können: welche man hätte verhindern können, wenn man der Luft einen freyen Durchgang verschafft hätte.

Nicht wahr Freund! Du glaubst, es sey ein juristischer Zufall, wenn der Blitz in einen Thurm schlägt; und ihn zerschmettert? Hätte man eine Wetterstange, mit gehörigen Ableitern auf den Thurm gestellt; so würde der Blitz nicht haben einschlagen können.

Also nach Deinen und Lauterbachs Begriffen, ist alles dieses kein Zufall. Aber alles dasjenige muß man als Zufall annehmen, welches lediglich von der Macht des Schöpfers, und den verborgenen Wegen der Vorsehung abhangt. Warum? der Fleiß der Menschen kann nichts dazu, kann nichts darvon thun. Es ist also ein Zufall, daß Sonn- und Mond-Finsterniße entstehen: es ist ein Zufall, daß Welten wurden: es ist selbst ein Zufall, daß Gott existirt.

Sieh' Freund! so kann man ins Lächerliche übergehen, wenn man, aus einmal angenommenen Sätzen, Subtilitäten folgern will. Aber was soll ich fortfahren, Dich auf so eine Art zu widerlegen, da ich versichert bin, daß Du dergleichen verfängliche Schlüße nur machtest, um mich auf die Probe zu stellen? Ich gehe vielmehr auf den zweiten Punct über, und bekenne Dir, daß ich auf den ersten Blick darüber erschrack. Er scheint allerdings mehr für, als wider Dich zu haben; allein laß uns der Sache einige Augenblicke widmen.

Ich glaube allerdings, daß uns eine Distinktion aus dem ganzen Traume helfen wird. Ein anders sind Territorial-Rechte; ein anders sind die Rechte der Privatpersonen. Beydes scheinst du verwechselt zu haben.

Ich gebe Dir Recht: die hohe, die unbrauchbare Spitze des Berges gehörte mit in die Territorial-Rechte des vorigen Landesherrn, aus dessen Bezirken sie hinausgestürzt ist. Allein kein Privat-Mann hatte sie beseßen. Niemand hatte auf deren Besitzung

sitzung Anspruch gemacht; folglich war sie in Ansehung der Privat-Rechte Niemands Eigenthum.

Jedes Stück Land in der Provinz hat doppelte Rechte; einmal Territorial-Rechte, diese stehen dem Fürsten zu, und in Rücksicht dieser ist es allerdings occupirt, und der Fürst hat Recht von allen Ländereyen, welche ein Privatmann benutzt, Steuern und Gaben zu fordern. Hernach aber ruhen auch Privat- oder Vertheilungs-Rechte, auf den Aeckern, nach welchen sie diesem oder jenem Unterthan zustehen, um sie zu bauen, und zu benutzen. In dieser Rücksicht giebt es noch Ländereyen genug in der Welt, die nicht occupirt sind, und welche ich billig unbeseßene Sachen nennen kann. In diesem Betracht glaube ich, können auch in unsern Zeiten, noch alle die Rechte angewendet werden, welche die Römer von Alluvion und Coalition eingeführt hatten. *)

Der Weinberg, welchem die Coalition ein neues Stück Land anfügte, hatte keine andere

*) §. 21. Inst. de Rer. divis. l. 7. §. 2. l. 16. §. 7. π. de acquir. rerum dom.

andere als natürliche Grenzen. Der schröpfe unzugangbare Felsen auf einer Seite; das Bette der Saale auf der andern. Beyde Grenzen haben sich verändert: Land aus einem fremden Territorio herabgesunken, häufte sich an, und vermehrte unsern Weinberg. Ich gebe Dir Recht, daß der Herzog, in dessen Territorio sich das neue Stück Land befindet, auch auf dasselbe Territorial-Rechte habe, folglich Steuern und Gaben davon fordern könne: Allein ich behaupte auch, daß das Privat-Recht, dem Eigenthümer, des angränzenden Weinbergs gehöre.

Allein bis hieher geht blos meine Vertheidigung, die Sache selbst aber geht weiter. Nicht wahr, der Landes-Herr, welchem sein Territorium entsunken ist, hat, wenn er will, das Recht dasselbe zu vindiciren? Es ist nicht wahrscheinlich, daß er es thun werde; aber gesetzt, es beliebte ihm; so bekämen wir Herrn Juristen, wieder etwas zu thun. Der herabgesunkene Berg hat das Bette der Saale eingenommen, folglich ihren gewöhnlichen Lauf gehemmet.

hemmet. Der Strohm, welcher nicht wie ehmals fließen konnte, trat aus, überschwemmte die Wiesen, und verdarb viele tausend Fuder Heu. Nicht genug: es hat das Wasser sich nunmehr ein neues Bette gegraben, und darzu ein großes Fleck Wiese verbraucht. Was meinst Du, mein Freund! wird nicht der Herr, welcher vindiciren will, allen diesen Schaden ersetzen müßen? Lebe wohl, Guter! Bester! wende Deine müßigen brodlosen Ferien zu einem Briefwechsel mit mir an, und bleibe demjenigen gewogen, welcher sich nennt

H . . .

Vierter Brief.

D . . an H . . . Heyda den 3. August 1780.

Wie? Freund! Du willst mich zum Sophisten machen? Das wollte ich mir wohl gehorsamst verbeten haben. — Ob Du gleich dieß Freunden so sehr verhaßte Wort nicht geradezu heraus sagst; so läst es sich doch unbezweifelt aus Deinen Sätzen folgern. Du giebst mir Schuld, ich brauchte die einmal

mal angenommenen, die bereits festgesetzten Sätze unsrer Rechtsgelehrten nur darzu, um Folgerungen daraus zu ziehen, welche einigen Schein hätten, meinen Wünschen entsprächen, im Grunde aber nicht Stich hielten. Was heißt dieß aber anders, als mich zum Sophisten machen? Höre Freund, mit dergleichen Vorwürfen, verschone mich auf die Zukunft, sie sind zu bitter: — oder — — nun verstehst Du mich schon. — Darum still. — —

Aber, was sollen die Beyspiele, mit welchen Du mich zu besiegen denkst? Mir dünkt, sie passen nicht ganz auf unsre Sache. Der Berg stürzte wegen verwitterten Kalksteinen ein. — Es war nur ein Berg, den hätte man wohl untersuchen, und folglich vorher wissen können, daß er einstürzen würde: man hätte ihn deswegen abtragen sollen. Aber damit ich ein einziges Deiner Gegenbeyspiele anführe; so diene das Gewitter mir dazu. Wie viel tausend Thürme sind nicht dem Gewitter ausgesetzt, und wie viel unzählig mehrere Bäume? Man kann doch unmöglich, auf jeden derselben,

eine Wetterstange, mit Ableitern versehen, aufrichten: und, gesetzt man thät' es; so blieb immer die große Frage übrig: ob es helfen würde?

Genug hiervon: Du machst ferner einen Unterschied zwischen Territorial-Rechten, und Privat-Besitzungen. Ich muß gestehen; die Sache läßt sich hören, und wenn sie bewiesen wäre; so würde ich ihr selbst beypflichten. Allein der soll mir ein großer Apoll seyn; welcher im Stande ist, mir Deinen Satz, aus Instituten, Pandecten, Novellen, oder sonst einem bey uns gültigen Rechts-Buche, zu beweisen. Nimmst Du diese kleine Pflicht über Dich; so wirst Du mich außerordentlich verbinden.

Ich gehe weiter, und antworte Dir darauf, daß Du behauptest, man könne die Römischen Rechte, von Alluvion und Coalition auch bey uns anwenden. Ich antworte kurz: dieses ist blos eine Folgerung, aus Deinem bereits vorher angenommenen Satze: Da aber der erste falsch ist; so muß es auch der letzte seyn. Ueberdem ist ja bekannt genug, daß der Römische lex agraria

vor-

vorlängst abgeschafft, und folglich bey uns unbrauchbar sey.

Auf diese Art wäre ich fast mit Beantwortung Deines Briefes fertig. Ein einziges ist mir übrig: nemlich Deine in den letzten Worten des Briefes aufgeworfene Frage zu beantworten. Es ist zwar gewiß genug, daß nie eine Vindication der heruntergesunkenen Erde geschehen werde; allein, da doch Dir, mein Bester, daran liegt, auch hierüber meine Gedanken enthüllt zu sehen; so achte ich mirs für Pflicht, den Wünschen meines Freundes zu entsprechen. Noch nie hat ein Gesetzgeber, sich diesen, oder einen ähnlichen Fall nur als möglich, geschweige denn, wahrscheinlich gedacht; es ist also auch keiner darauf gefallen; dieserhalb ein Gesetz zu verfertigen. Es bleibt uns folglich nichts übrig, als die Sache nach den Rechten der Vernunft zu entscheiden. Diese sagt uns zwar, daß ein Eigenthümer sein Eigenthum, welches ihm wider Willen entfallen sey, wieder vindiciren könne. Allein eben dieses Naturrecht, welches die Billigkeit liebt, gebiethet nirgends denjenigen

Scha-

Schaden, welchen meine leblose Sache wider meinen Willen that: zu ersetzen.

Allenfalls lies ich gelten, daß derjenige Fürst, welcher seine Erde vindiciren wollte, gehalten seyn möchte, auch herabgesunkene Steine und andern Schutt herabzuräumen und wegzubringen, damit die Saale wieder in ihr altes Bette gebracht, und aller künftige Schaden verhütet würde. Der bereits erlittene Schaden aber wird freylich auf dem haften bleiben, welchen er betroffen hat. Ich schließe meinen Brief in der Hofnung, daß er der letzte über diese Sache seyn werde, indem ich künftige Michaelis hoffe Dich persönlich zu sprechen, und Dir alsdenn mündlich zu versichern, daß ich mit aller freundschaftlichen Zärtlichkeit sey

Q = = .

Fünfter Brief.

H = = an Q = = . Jena, den 22. August 1780.

Das heißt doch warlich den Spaß zu weit getrieben. Um Recht zu behalten stellst Du

Pflichten der Freundschaft gegen mich auf, und suchst so meine gegen Dich geführte Beweise zu schwächen. Kennte ich Dich nicht, — wüßte ich nicht schon vorher, daß Du alles blos darum aufstelltest, um meine Standhaftigkeit in Versuchung zu führen; so würde ich in der That von meinen Behauptungen abgegangen seyn, ohngeachtet ich völlig davon überzeugt bin. Der Verlust Deiner Freundschaft, sollte es auch nur einen Augenblick lang seyn, wär mir viel zu groß, als daß ich ihm nicht eine elende Meynung aufopfern sollte. Lieber wollte ich ja für den Augen eines ganzen Publikums Unrecht zu haben scheinen, als nur Dich einen Augenblick beleidigen.

Doch ich weis, Du meinst die Sache so gar böse nicht, drum weiter: — Zu keinem Sophisten will ich Dich nicht machen, ums Himmels willen nicht. Du thatest ja weiter nichts als was Du thun mußtest. Du vertheidigtest Deine Sätze so gut, als sichs thun lies. Nu, das war ja Deine Pflicht: Pflicht aber ist nie Sophisterey. Hättest Du mir so gleich nachgegeben; so wär auch unser Briefwechsel gleich ausgewesen.

Bey-

Beyde hätten wir des Vergnügens entbehrt, uns so oft in der Abwesenheit mit einander zu unterhalten. Ich insonderheit hätte den Vortheil verfehlt, Nutzen daraus zu ziehen.

Was meine Beyspiele sollen? Freund! eben das, was die Original-Geschichte — Du hast Recht; es war nur ein Berg, oder vielmehr ein Stück desselben, welches einstürzte: seine Kalksteine sahe man auch: aber daß die innern verwittert waren, das sahe man nicht. Daß der Dolenstein, welcher Jahrtausende gestanden hatte, eben jetzt einstürzen würde, konnte man auch nicht vermuthen. Nun, (wirst Du sagen,) eben deswegen hätte man graben sollen, und man würde den Fehler entdeckt haben! Erlaube, daß ich antworte: Nicht wahr, es giebt viel tausend Berge, ich will nicht sagen in der Welt, sondern nur in Deutschland, deren kalksteinigtes Wesen man sieht? Sollte man alle diese durchwühlen, damit man sehen könnte, ob nicht etwan in ihrem Eingeweide sich ebenfalls verwitterte Steine befänden, welche einst einen Einsturz verur-

sachen könnten? Dieß ist unmöglich, wirst Du antworten. Ist es unmöglich, so paßt auch mein Beyspiel vom Gewitter. So wenig auf allen Thürmen und Bäumen Wetterstangen errichtet werden können; eben so wenig können alle Kalchberge durchgraben werden. Mithin war es ein Zufall, der wegen menschlicher Kurzsichtigkeit und Unvermögen so leicht nicht hintertrieben werden konnte.

Du willst ferner diejenige Distinction bewiesen haben, welche ich zwischen Territorial-Rechten und Privat-Besitzungen machte. Hier hast Du meine Gedanken: Es ist wahr, in allen denjenigen Gesetzbüchern, welche Du anzuführen beliebst, steht kein Wort davon: allein wir haben doch außerdem noch viele andre Rechte in unserm Deutschland, welche wir theils Landes-Gesetze, theils Gerichtsbrauch nennen. Die Erfahrung aller Provinzen Deutschlands bestätigt uns, daß mein Satz wahr sey; obgleich dieserhalb kein ausdrückliches Gesetz in irgend einem Gesetzbuch' enthalten ist. Bald ist ein Sumpf; bald ein Steinhügel;

bald

bald eine Dornhecke in diesem oder jenem Orte, deren sich, weil sie unbrauchbar schien, noch Niemand anmaaßte. Ein armer, aber fleisiger Mann gräbt Dornsträucher und Steine aus, unter manchem Seufzer trägt er Erde und Dünger hinan, und umzäunt sich den unbrauchbaren Ort zu einem Garten. Dieser Fleck, welcher vorher Niemand gehörte, ist nunmehr sein Eigenthum, und er entrichtet dem Landes-Herrn eine Steuer.

Gesetzt meine Behauptung wäre auch nicht durch Erfahrung bestätigt; so ist sie doch den Gesetzen der Natur angemessen; und widerspricht den positiven Rechten nicht. Das Recht der Natur aber ist allen Nationen gemein. Ich sehe überhaupt keinen Grund, warum eben wir Deutschen an alte Gesetze entfernter Nationen so gar streng gebunden seyn sollten; da doch die damalige Verfassung oft gar nicht mehr auf die unsrige paßt. Oft machten verdorbene Sitten der Nationen Gesetze nothwendig, von welchen das Recht der Natur nichts weis. Die zu Giftmischerey geneigten Italiener mußten Erbverbrüderungen verbiethen, welche die

Natur erlaubt, und mit ihr der ehrliche Deutsche. Man kehre zur Natur und ihrer Simplicität zurück, diese wähle man zur Richterin unsrer Handlungen und Gesetze, und unsre ganze Rechtsgelehrsamkeit wird leicht, passend und klein werden. Eine große Menge von Verbrechen werden erlöschen; eine weit größere Anzahl von Gesetzen werden durchstrichen werden.

Doch zu meiner Vertheidigung zurück: Du leugnest mir ferner die Anwendung Römischer Gesetze von Alluvion und Coalition in unsern Zeiten: Deinen Beweis führst Du aus der Aufhebung des Gesetzes von Vertheilung der Aecker. Der lex agraria gieng lediglich die Vertheilung solcher Ländereyen an, welche durch Krieg erobert worden, hatte folglich mit Alluvion und Coalition nichts zu thun. Beede Acquisitionen erobert man nicht mit Waffen, sondern die Natur liefert sie freywillig.

Der lex agraria wurde abgeschaft, weil sich die Verfaßung des Römischen Staats geändert hat; Allein die Acquisitionen, welche wir durch Alluvionen und Coalitionen erlangen, sind noch eben dieselben, denn

die

die Natur bleibt immer unverändert. Es ist ja auch das Römische Recht in Deutschland, nicht Stückweis, sondern ganz auf einmal angenommen worden, warum sollten wir uns weigern, die hieher gehörigen Gesetze gelten zu lassen, da wir kein allgemeines Reichs-Gesetz aufweisen können, welches hierinn eine Aenderung getroffen hätte? Einzelne Landes-Gesetze gehen uns durchaus im Ganzen nichts an.

Den letzten Punct hast Du völlig so, wie ich es wünschte, entschieden. Du räumst mir eben dadurch dasjenige stillschweigend ein, was Du anfänglich leugnetest, daß nemlich unser Einsturz, einer der seltensten Zufälle in der Natur sey.

Ich danke Dir auf das verbindlichste, für alle Mühe, die Du unsers bisherigen Briefwechsels halben, über Dich genommen hast. Mit der zärtlichsten Freude, und größten Begierde, sehe ich dem Augenblicke entgegen, in welchem ich die Ehre haben werde, Dir mündlich zu sagen, daß ich mit aller Zärtlichkeit sey

Dein H = = .

Dosis
gegen die Ehelosigkeit,
politisch und juristisch betrachtet.

So unwidersprechlich große Vortheile auch der Ehestand gewähret, und je unschätzbarere solche: leisten würde, wenn man selbigen auf seine ursprünglichen Bestandtheile zurückführte; eben so wenig scheint man heutiges Tages solches zu erwägen. Kein Stand wird mehr, als eben dieser, verachtet und verabscheuet. Daher vermehret sich auch die Anzahl der Verächter dieses heiligen Standes beständig. Unser Geschlecht schüttelt schaudervoll die sanften ehelichen Bande von seinen Schultern ab. Mode, verderbte Sitten und überhand genommener Luxus verstärken diesen Abscheu.

Aufmerksame Statistiker haben die Bemerkung gemacht, daß hier und da die Anzahl der Getraueten immer mehr abnehme

und

und sich verringere.*) Und leider bestätigt sich selbige jedem Beobachter augenscheinlich.

Gleichwohl ist keine Lebensart, der wesentlichen Bestimmung des Menschen widersprechender, als die Ehelosigkeit. Der Hagestolz will den Ruhm und Schein haben, als ob er all seine Instinkte besiegen und ihnen

*) Von Bretagne bemerkt Herr Ogee, (in seinem Dictionaire historique et geographique de la province de Bretagne. Nantes. 2. Tom. 1778. et 1779. gr. 4.) „Wenn man die „Jahre 1773. 74. 75. 76. in einander rechnet, beträgt die jährliche Zahl der Gebohrnen 338. 652. der Ehen 80. 782. und der „Gestorbenen 376. 472. Den traurigen Ueberschuß der letzten Zahl über die erste erklärt „er für eine Wirkung der ausschweifenden „Lebensart, des Luxus, des Elends und der „Epidemien.„ Unsere süssen Herren, sagt der Verfasser, werden nicht Ehemänner, und das ist vielleicht nicht einmal ein Unglück für die Gesellschaft, weil sie doch nicht Väter werden könnten; und die Väter werden könnten, heirathen nicht, weil sie glauben, den nöthigen Aufwand nicht verdienen zu können. Eheliche Treue wird nur noch vom gemeinen Volke geach-

ihnen Trotz biethen könnte. Aber man hüte sich, sagt ein vortrefflicher Schriftsteller *) den seltnen Titel der Enthaltsamkeit, an eine so ausgebreitete Klasse von Menschen zu verschwenden, als jene ist, die sich dessen bedienet, um die Welt zu äffen, und die Leidenschaften unter einer frommen bemahlten Decke spielen zu lassen, worunter Tugend und Nachwelt ersticket wird. — Die Tugend ist es nicht, welche die mehrsten Ehelose zu ihrer Lebensart verleitet; oder wenn sie

geachtet. — Siehe die Göttingischen gelehrten Anzeigen von 1780. 79. Stück S. 642. und 643. So schloß ein Ungenannter aus den Tabellen der Stadt Wien, über die Gebohrnen, Gestorbenen und Getraueten vom Jahr 1777. der solche mit denen vom Jahr 1776. verglich, weil in jenem Jahr 192. Paar weniger, als diesem kopuliret worden, daß das Heirathen immer bedenklicher werde.

*) Es ist solcher der Fürstl. Speyerische Geheime Rath Joh. Peter Frank im System einer vollständigen medicinischen Policey. Erste Abtheil. 3. Abschnitt §. 2. 3. Seite 188 — 190.

sie es seyn sollte, so lasset uns glauben, daß diese Leute wenig genug mit der menschlichen Natur bekannt sind, wenn sie ihr mitten in dem Geräusche fremder Leidenschaften, eine Unempfindlichkeit zutrauen, ohne welche die physische Enthaltsamkeit, entweder im Wachen, oder in aufgesuchten Träumen, platterdings nicht zu erwarten ist. —

Was hat man auch in dem gemeinen Wesen überhaupt von einer Klasse Menschen zu gewarten, die, ohne einen hinreichenden Grund ihrer gewählten Lebensart angeben zu können, bey einer unbekümmerten Aufführung, auf einer beständigen Jagd von erwünschten Gelegenheiten herumziehen, und, wo sie dieselbe erhaschen, sich gerne, wo es möglich wäre, wider zukünftigen Mangel vorsehen mögten. — Es ist bekannt, daß ein öfterer Wechsel in der Liebe, dem Körper gewisse Kräfte giebt; seiner Erschöpfung geschwinder entgegen zu eilen: weil neue Gegenstände den Reiz erneuern, welcher den letzten Vorrath von Lebensgeistern aussauget, und den Ausschweifungen ein frühes Ende macht. — Zu dem geschieht

schieht es oft, daß das Verlangen, sich eines unleidentlichen Reizes zu entledigen, nicht mit guten Gelegenheiten eintrift, und unter solchen Umständen ist eine ängstliche Auswahl von Seiten des Hagestolzes nicht zu erwarten. *)

Allein nicht nur unser Geschlecht treffen diese Vorwürfe, sondern ich muß auch ein Gleiches von den weichgeschaffenen weiblichen Seelen sagen. Der diesem Geschlecht eigne Hang zur Eitelkeit und Putz ist die Hauptquelle, woraus dessen Abschen gegen den Ehestand fließet. An diesem kettet sich die leidige Mode und der liebe Wohlstand, welche diesen Hang ernähren und unvermerkt Koketten bilden. Dieser will, daß die Schöne nicht bloß Einen liebe und hochschätze; sondern daß sie vielen, die um sie buhlen, günstige Blicke schenke. Ein ganzes Heer sie umschwärmender, faselnder, und aus Marzipan und Eau de Lavande zusammengepappter Liebhaber, die ihr täglich Weihrauch streuen, schmeichelt ihre Sinnen und scheucht sie zurück, den bedenklichen

Schritt

*) Eben daselbst §. 4. S. 191.

Schritt an Gottes Altar, wo man sie auf ewig an Einen binden will, zu thun. —

Allein, liebes, trautes Mädchen, wie lange dauert die Blüte dieses Rosenstandes? — Die Zeit, (ich will nicht sagen, das Alter) überrascht dich oft unvermuthet, und noch im süssen Taumel wird deine Hoffnung getäuschet. Da du noch wählest, zerstäuben alle Freier. — Denn ein Mädchen, sagt jener beliebte Schriftsteller *) ist in jedem gemeinen Wesen eine nur auf kurze Zeit haltbare Waare, entweder weil eigene Triebe und fremde Verführung, ihre Tugend zeitlich in Gefahr setzen, oder weil mit ihrer Jugend, zugleich ihr bestes Vermögen, auf eine dem Vaterlande erwünschliche Fruchtbarkeit, verlohren geht. Gleichwohl sind oftmals die Gesetze selbst an diesem Verlust Schuld, indem sie nicht wollen, daß die Kinder, ohne ihrer Eltern Einwilligung sich verheirathen sollen. Da man nun bemerkt haben will, daß besonders Kindtauften Ge-

*) Der Hr. G. R. Frank. a. O. 2. Abtheil. 5. Abschnitt. §. 8. S. 456

legenheit geben, zween junge Leute, wider den Willen ihrer Eltern, zusammen zu kuppeln; so hat man hier und da verbothen, zween unverehlichte Personen beiderley Geschlechts, nicht zu Gevattern zu nehmen. Gleichsam, als wenn menschliche Triebe nach einer gewissen Taktik sich ordnen ließen. Die Wohlfahrt des Staats hätte vielmehr das Gegentheil erfordert. — Ich kann es dahero nicht billigen, daß man den Eltern in diesem Punkte so viel Gewalt einräumet, und ich werde mich, etwa unten, weiter darüber erklären. *) Nur bemerke ich hier, daß die Neigungen der Kinder und Eltern, wegen der Wahl ihres Geliebten, selten übereinstimmen. Diese pflegen ihre Kinder viel zu sehr zu lieben, als daß sie nicht alle Mühe anwenden sollten, um solche recht gut zu versorgen. Daher sie deren Verehlichung von einer Zeit zur andern, aufzuschieben pflegen. Und wenn endlich einmal eine Ehe zu Stande kömmt; so muß eine kluge Arithmetik dabey

*) Man lese inzwischen noch, was der angeführte Herr Frank a. O. 2. Abtheil. 4. Abschnitt. §. 9. S. 418. und 149. sagt.

dabey beobachtet werden, ohne darauf zu sehen, ob auch reciproque Neigung die Hochzeitfackel angezündet haben möchte. *) Denn tritt eine Zwangsliebe an die Stelle einer innigen zärtlichen Liebe, welche die traurigsten Folgen hervor zu bringen pflegt. Denn es ist ausser Zweifel, daß Kinder, wie eben dieser Schriftsteller sagt, **) welche mehr aus Pflicht, als aus natürlicher Aufwallung gezeugt worden, immer das Ansehn haben, als wäre es ihnen nicht recht Ernst, in der Welt ihre angewiesene Rolle mitzuspielen, und höchstens dienen sie, die Szenen des menschlichen Lebens auszufüllen. Da hingegen die Kinder der Liebe, wovon die mehrsten leider! unehelich gebohren werden, sich von jeher, durch lebvolles Ansehen und durch eine natürliche Wirksamkeit, unterscheiden, die dem pflichtmäßigen Erben beinahe unbekannt ist. Ein Umstand, welcher allein einen ehrgeitzigen Vater, oder einen solchen,

 der

*) Wie sich gedachter Hr. Frank a. O. 2. Abtheil. 5. Abschnitt. §. 1. S. 436. witzig ausdrückt.

**) a. O. §. 2. S. 438.

der den Genuß einer mütterlichen Hinterlassenschaft, für den Unterhalt seiner Tochter, zu beziehen hat, abhalten sollte, sich wider alle vernünftige Verbindungen derselben, so lange zu empören, bis sein Kind entweder zu Ausgelassenheiten schreitet, oder in die Klasse Hoffnungsloser Jungfern verfällt, ohne daß solche mit einigem Anstande ihr natürliches Recht auf eine gesetzmäßige Versorgung, und auf einen Stand könnte geltend machen, wozu sie Ehre und Natur berufen hat. Wer hat auch den Eltern die Gewalt gegeben, ihren Kindern dieses so natürliche Recht zu benehmen? Eine Tochter, welche mit Arglist ihren Vater betrügt, kann daher nicht getadelt werden. Denn einmal sind wir gewöhnt, alle unangenehme Fesseln von uns abzuwerfen, und unsern geilen Begierden zu fröhnen, wenn es auch durch eigne Schändung seyn sollte, *) wie auch itzo leider! allzuhäufig geschiehet. Denn dieses Laster wüthet so sehr im Dunkeln, daß jeder Patriot dessen baldige Unterdrückung herzlich wün-

*) Nitimur in vetitum semper, cupimusque negata.

wünschen muß. Durch nichts wird solches aber mehr, als durch den ausgebreiteten Cölibat begünstiget, und mithin Unglück über ganze Familien und Länder verbreitet. *)

Dahero all Ihr Edlen im Volke biethet all eure Kräfte zur Beförderung der Ehen auf! Thut soviel Ihr nur thun könnt, und schaft das schädliche klösterliche Leben ab! Besonders legt Ihr Väter und Mütter die Affenliebe gegen eure Töchter ab, und hört auf, uns Zofen und Putzocken, statt Hausmüttern zu geben. **) Jedem, der gern heirathen

*) Herr G. R. Frank behauptet a. O. S. 182. daß das Hagestolzenleben den Untergang der Stadt Rom mit befördert habe. Wie leicht ist daher solches bey uns zu besorgen?

**) Diesem empfehl ich Skizzen und kleine Geschichten von dem Verfasser des Adolfs gesammelter Briefe Nr. 6. An die Mütter, über die Erziehung der Töchter. Daselbst heißt es: „Alles müsse auf das erste Gebot der Mädchen hinzielen: du sollst das „Glück eines Mannes werden, die Freude „seines Lebens.„

rathen will, dem gebt eure Töchter, wenn er nur gesunde Hände und Verstand hat. — Und Sie, o Doris, erwägen Sie, daß Ihnen die erforderliche Realität fehle, und der Rang gar nicht gebühre, den man Ihnen bisher, als Jungfer, verschwenderisch eingeräumet hat, *) und suchen Sie solchen, als Frau, zu verdienen. Nie müsse sich jemand durch das Unvermögen, sich und die Seinigen, standesmäßig zu erhalten, von dem Ehestande abschrecken lassen. Der ewige und unabänderliche Ruf der Natur und gegenseitige Liebe sollten billig über den willkührlichen Wohlstand das Uebergewicht behalten, und ich dächte, daß bey einer solchen Kollision der erstere dem letztern, vorgezogen werden müßte. —

Sollten aber ausserdem keine Gegenmittel diesen Unarten abzuhelfen, sich ausfindig machen lassen? Sollten gute Anstalten und weise Gesetze ohne Wirkung seyn? Ist die Ehelosigkeit, wenn sich selbige nicht auf tugend-

*) Frank Syst. ein. vollständ. medicin. Pol. 1. Abtheil. 3. Abschnitt. §. 8. S. 201.

gendhafte Entschließung gründet, — welche die Religion rechtfertiget, allezeit ein Angriff der Rechte der Natur, und jener des Vaterlandes, welches er der billigsten Hoffnung beraubt, die künftige Nachwelt aus den Lenden seiner Bürger erzeugt zu sehen, *) so ist es sehr billig, Gesetze darwider zu geben. Dies erkannten auch die Römer, indem sie diesen Punkt schon in den zwölf Tafeln der Gesetzgebung unterworfen. Ich will hier dasjenige nicht wiederholen, was der so oft genannte Schriftsteller **) und Heineccius ***) mit vieler Belesenheit hierüber beigebracht haben. Wenn es einem Regenten um Gesetze zu thun wäre; so möchte ich nicht rathen, jenes Römische wieder aus der Asche herauszurufen, welches alle dieje-

*) Ebendaselbst §. 1. S. 182 und 183.

**) Frank a. O., 1. Abtheil. 3. Abschnitt. §. 1. S. 181 — 185.

***) *Ioh. Gottlieb Heineccii* ad Legem Iuliam et Papiam Poppæam Commentarius, quo multa Iuris, Auctorum veterum loca explicantur, vindicantur, emendantur atque illustrantur. Editio novissima Lips. 1778. 4.

diejenigen, die auf ihrem Eigensinne, nicht zu heirathen, beharrten, ihrer bisherigen Ehrenstellen beraubte, und zu keinen neuen beförderte. Sollte man seinen Endzweck nicht eher erreichen, wenn man ihnen solche ließ, und dagegen jährlich ein gewisses Procent an ihren Einnahmen abzög, und denjenigen zulegte, welche an der Seite einer Gattin, das Beste des Staats zu befördern suchten? Allein noch ersprießlicher dürfte es seyn, diejenigen Verordnungen und guten Sitten, welche wir noch hie und da antreffen, und welche auf die Verminderung, der ledigen Personen abzielen, wieder in das Gedächtniß zurückzurufen, und über deren Beobachtung zu halten.

Ich will gegenwärtig diejenigen, welche mir bis itzo vorgekommen sind, der Vergessenheit zu entreissen mich bemühen, und selbige allen Hagestolzen, Spröden und Koketten zur Beherzigung empfehlen. Es gehören hieher vorzüglich einige Handwerks-Artikel oder Handwerks-Rollen, denen zu Folge 1) jeder Meister gehalten ist, nach Verfluß eines bestimmten Zeitraumes, sich

nach einer Gattin umzusehen, vermöge welcher er also seine Profeßion nicht ehelos treiben darf. 2) Solche da keiner in die Zunft eher als Meister aufgenommen werden soll, bis er entweder seine Braut angezeiget, oder 3) mit eines Meisters Tochter oder Witbe von der nemlichen Innung, sich versprochen hat.

Ich will zwar nicht gänzlich in Abrede seyn, daß diese Satzungen hie und da, aus interessirten und verwerflichen Absichten von den Handwerkern beliebet worden:*) allein wir können ihnen doch deshalb, ihre Nutzbarkeit und allen guten Einfluß, nicht gänzlich absprechen; sondern müssen vielmehr gestehen, daß dadurch mancher Künstler und Profeßionist von dem anstößigen Hagestolzenleben, ärgerlichen Konkubinat und der Winkelhurerey abgehalten, und dagegen gezwungen worden, in ordentlicher Ehe Früchte zum allgemeinen Besten zu erzeugen. Laßet uns also selbige, blos in der heil=

*) Wie *Frieder. Gottl. Struv* system. jurisprud. opificiariae. (Lemgov. 1738.) Tom. I. Lib. IV. Cap. VII. theor. 12 et 15 pag. 462 et 464 und an andern behauptet.

heilsamen Absicht; Ehen und Fruchtbarkeit zu befördern, beybehalten. Den besorglichen Mißbräuchen wird sehr leicht abgeholfen werden können.

Die Fortsetzung folgt.

Kann eine Nothzucht an einem Kinde von neun Jahren, oder noch jünger, begangen werden?

Berger, Engau, *) Stryck, **) und Carpzov ***) meinen, daß an einem solchen Kinde eine Nothzucht verübt werden könne, da es so gut, wie eine erwachsene Person, gewaltsamer Behandlung fähig sey.

Allein ich finde hier kein Kennzeichen, welches uns nöthigte eine Nothzucht anzunehmen. Denn ein Kind ist nicht fähig dasjenige zu beurtheilen, was man mit ihm vor-

*) Elem. jur. crim. Lib. I. Tit. 17. §. 226. in not. k. wo er Bergern anführet.

**) *Sam. Stryk* in usu mod. Lib. 48. tit. 5. §. 16.

***) prax. crim. quaest. 75. nr. 27. et 40.

vornimmt. Es weiß nicht, ob solche Handlung recht oder unrecht ist. Mithin kann man nicht sagen, daß es sich widersetze oder nicht einwillige. Gesetzt, daß es auch von der Unrechtmäßigkeit solcher That belehret wäre; so kann man doch keine wahre Weigerung annehmen. Denn die Wirkungen des Verstandes pflegen so früh sich nicht zu äußern. Dann sprechen überhaupt die Gesetze allen Unmündigen die Einwilligung ab, *) und man kann also nicht sagen, daß der Schänder einem solchen Kinde etwas abnöthige; das doch nicht da ist. Ob auch vom Thäter eine wahre Gewalt angewendet worden, verdienet eine nähere Untersuchung. Denn ein solches Kind widerstehet aus Mechanismus.

Diese Bedenklichkeiten mögen Herrn Vicekanzler Koch **) und Herrn Hofrath Meister ***) bewogen haben, solche That für

*) §. 10. I. de inutil. stipulat. L. 32. §. 2. D. de acquir. vel amitt. possessione.

**) Instit. jur. crim. Lib. II. Cap. XIII. §. 290. und die daselbst angeführten.

***) *Christ. Fridr. Ge. Meister* princip. jur. crim. Sect. II. P. II. Cap. 23. §. 248.

für keine wahre; sondern für eine unwillkührliche Nothzucht zu halten.

Sollte solche aber nicht eine Sodomie seyn? Denn es ist hier eine Art von Beischlaf gegen die Ordnung der Natur geschehen, indem bei einem solchem Kinde alle zur Empfängniß und Unzuchtübung erforderlichen Theile noch nicht völlig ausgebildet sind, und kein Geschlecht dem andern eher fleischlich beywohnen soll, bis die Natur selbst den Wink hierzu ertheilet.

In dieser Meinung befestiget mich Heineccius *) und zum Theil Kreß, **) dessen Worte ich erst nachher fand, nachdem ich diese Gedanken niedergeschrieben hatte. Woraus ich schloß, daß ich die Wahrheit nicht verfehlt haben werde. Denn wenn zween Personen über Einen Gegenstand gleiche und eben die Gedanken hegen, ohne daß sie deshalb näher mit einander kommunicirt haben: so muß in der Sache selbst ein

*) Elem. jur. German. Lib. II. §. 245.

**) *Joh. Paul Kreß* comment. in Constit. Crim. Art. 116. §. 2. not. 2. pag. mea 335. et Art. 119. §. 10. p. 354.

ein Grund solcher Konzentration verborgen liegen. Dieses zum voraus gesetzt, muß ich auch behaupten, daß an einem Kinde unter sieben Jahren keine attentirte Unzucht, sondern Sodomie begangen werde.

Phantasie,
hier liegt der Doktorhut, dort steht das Hochzeitbette.

Die spezielle Gelehrtengeschichte stellet verschiedene Rechtsgelehrten auf, welche an Einem Tage sich nicht nur zu Doktoren kreiren; sondern auch eine Gattin haben antrauen lassen. Ich hoffe von meinen Lesern Verzeihung zu erhalten, wenn ich einige hierüber flüchtig hingeworfene Gedanken hier beybringe, und dadurch das Ernsthafte der bisherigen Abhandlungen einigermassen, wie der seel. **Hommel,***) zu versüßen suche.

Die-

*) in Litteratura Juris hin und wieder, besonders Cap. XIX. §. 123-129.

Dieses Vergnügen mit der himmlischen Themis und einer irrdischen Schönen, sich in kurzem vermählt zu sehen, wiederfuhr dem nachherigen Tübingischen Rechtslehrer D. Thomas Lansius; *) D. Johann Eichel von Rautenkrohn, nachherigen Fürstl. Lüneburgischen geheimen Rath; **) dem ersten Rechtslehrer und Ober-Appellations-Gerichtsrathe zu Königsberg, Johann Stein 1690; dem Professor der Rechte zu Helmstädt, D. Johann Mehlbom; dem Königl. Polnischen Burggraf und Bürgemeister zu Danzig, D. Joachim Hoppe; ***) dem Vicekanzler zu Gießen, D. Immanuel Weber; ****) dem Herzoglich Würtembergischen Rath, D. Johann Jakob Helferich und andern.

Wenn

*) S. Joh. Friedr. Juglers Beyträge zur juristischen Biographie 3. Band 1. Stück Num. VII. S. 72.

**) Ebendaselbst 4. Band 1. Stück Num. II. S. 9. und folgende.

***) Jugler 4. Band 1. Stück Num. XVII. S. 178.

****) Ebendaselbst 3. Band 1. Stück Num. XII. S. 144. u. folg.

Wenn ich Dir, feuriger, geschickter Jüngling, und Dir, schamvolles, liebes Mädchen, etwas wünschen dürfte; so würde der Wunsch meines Herzens dieser seyn: das sanfte Vergnügen dieser Männer werd' Euch beiden, Euch, die Ihr einander im geheim so innig liebet, und mit Sehnsuchtsvollen Blicken Euch anschauet, Euch werd' es bald zu Theil! — —

Ich kann mir nichts Entzückenderes, als die Wonne denken, welche der Ordinarius des Schöppen-Stuhls zu Jena, D. Dominik. Arumäus empfunden haben mag, als ihm eine Tochter des bemittelten Rechtslehrers und Konsistorialpräsidenten, D. Virgilius Pingitzers daselbst, an seinen von den Gerüchen der Lorbeern umfächelten Busen fiel, und ihn mit Freudenzähren küßte. Sie, um welche er einige Zeit, wie Laban *) dienen müssen. Da konnt' er ausrufen: Dem Kämpfer gebührt die Siegeskrone! Dies geschah' am lezten Lenzmond im Jahr 1600. da er 21 Jahr alt war.

*) 1. Buch Mose 29. Capitel.

Aus diesem Ehestande entsproßten fünf Söhne und so viel Töchter, welche die besten Zeugen ehelicher Liebe waren.

Wie froh Herr von Rautenkrohn gewesen, da ihm, nach eben erlangter höchsten Würde in der philosophischen und juristischen Fakultät, Anna Sophia, einzige Jungfer Tochter Heinrich Hahns, Rechtslehrers zu Helmstädt, am 23. Weinmond 1655. angetrauet wurde, bezeugt der gute Erfolg dieses Bandes. Wie er diese Ehe mit Frölichkeit begann; so beschloß er auch selbige. Denn die Herzöge zu Hannover und Celle begnadigten ihn mit Weine, Wildpret und andern ansehnlichen Geschenken, und machten also seinen Hochzeittag zu einem Tag der Freude, und des Wohlthuns. Dann wurden ihm zween Söhne und sechs Töchter gebohren, welche wie Oelzweige, um seinen Tisch herumsitzen konnten. Die älteste ward ihm inzwischen frühzeitig, nemlich 1679. durch den Tod entrissen. Sie hatte den Sachsen Lauenburgischen geheimen Rath und Statthalter im Lande Hadeln, Christian Dietrich Ackenhausen, zum Ehe-

ge-

gemahl. Eine ist an den Helmstädtischen Rechtslehrer, Johann Gotthard von Böckellen; die andere an Anton Ulrich von Stauffen, aus der Wetterauischen unmittelbaren Reichsritterschaft, einen Pfandinhaber und Herzogl. Braunschweigischen Drosten der Herrschaft Warberg, verheirathet, gewesen. Wie groß und leuchtend ist Hahns Verdienst, drey Männern zärtliche Gattinnen, theilnehmende Gefährtinnen des mühseligen Erdenlebens, gegeben zu haben! Und wie sehr wird Pingitzers Gemählde, durch diesen einzigen Zug verschönert, wenn ich in die Familienfreuden Arumäens mich hineindenke, da er deren erster Stifter war! Seegen ihm! Seegen dem Gerechten! —

Seegen den Gebeinen des frommen Johann Brunnemanns, der am 11. Erndenmond 1681. seine jüngste Tochter Joachim Hoppen am Traualtar entzückend übergab! Der Schwindel zieht mich zu Immanuel Webern, welchem der beblümte Tag seiner Doktorpromotion, Annen Katharinen, Tochter des Hessendarmstädti-

städtischen Regierungs- und Konsistorialraths zu Gießen, Anton Riesens zuführte, mit welcher er sieben Kinder zeugte.

O wonnevolle Szenen, welche das Herz des matten Sterblichen, der gleich einem Wanderer durch dürre Wüsten, lange dahin schlich, wiederum erquicken und neue Lebensgeister einflößen. Szenen, welche die Lieblosigkeiten und Bitterkeiten, welche er erlitt, und den Kummer, der wegen der Ungerechtigkeiten der Menschen ihn durchnagte, wiederum versüßen.

Doch, wo sind die Wirklichkeiten, da Ideen mich umgaukeln? Wo sind sie? — Wer wird wohl itzo seine Tochter einem solchen Jüngling geben, wie die eben genannten damals seyn mogten? Wie viel, wie sehr viel traurige Besorgnisse, würden jeden Vater zurückhalten? Welcher Konsistorialpräsident wird dem Jüngling wenig Schwürigkeiten machen, der in seine Familie einzutreten wünscht, und ihm seine Tochter stillschweigend vor der Promotion zusagen? Die Pingitzers, Brunnemanns und Riesen sind wahrhaftig nicht mehr. Was

soll

soll auch der Neo-Doktor mit der Frau? — Wovon soll er sie ernähren? — Laßt es seyn, daß er geschickt, daß er fleißig und gut gesinnt ist. Giebt es nicht mehrere seines gleichen, und wird er es immer seyn? —

Solchemnach wundr' ich mich darüber gar nicht, daß ich aus unserm Jahrhundert nur den oberwähnten Helfferich nennen kann, der den 18. Horn 1718. Louisen Sibillen, eine Tochter Johann Zellers, Würtembergischen und Oettingischen Raths und Leibarztes, auch ersten Professors der Arzneykunde zu Tübingen ehelichte.

Welch' eine Grausamkeit, wenn man vollends einer Schönen — ansinnen wollte, ihre feine Hand einem solchen mit Schweiß, und Schulstaub bedeckten, und so abgeängstigten Gladiator zu geben, als ein Doktor am Tage seiner Promotion, wo er gemeiniglich disputiret, ist? Wenn ein solcher athemloser Ritter sich in das Lager der Venus wagte; so würd' er mit Schanden hinausgestäupet werden. Man muß auch warten können. Wer wird denn gleich am Doktor-Tage auch Hochzeit machen und der

Liebe opfern? — Hierdurch würde ja der Wohlstand ganz erstaunend verletzet werden. Der junge Herr mag sich einstweilen mit den Proben von der Gunst seiner Geliebten begnügen. Er pfleg' der pythagorischen Liebe! —

Selten ward' auch ehemals an dem nemlichen Tage, wo das Klopfgefechte vorgieng, dem Streiter der Doktorhuth aufgesetzet. Man kohr vielmehr einen gewissen Tag aus, wo ein feierlicher Zug, Kinder mit brennenden Wachskerzen im Vortrab, ihn in die Kirche begleitete, da er nebst mehrern öffentlich, unterm Posaunen und Zinken-Hall, kreiret ward. Geschah' an diesem Tage die Hochzeit; so waren die Schweißtropfen, welche die Gegner im Streitsaal ihm abjagten, längst abgetroknet. Dann war es billig, daß das liebäugelnde Mädchen ihn brünstig in ihre Arme schloß.

Ich will nun zwar nicht leugnen, daß dieses von einem und dem andern der genannten Gelehrten nicht ebenfalls gelte, indem ich, bis auf nähern Aufschluß, es unent-

entschieden lasse: ob sie am Tage der Disputation, oder am Tage der eigentlichen Kreirung, Hochzeit gehalten: allein es scheint mir doch, als ob jene Zeiten hierinn vor den unsrigen etwas voraus hätten. Doch ich bin auch im Stande ein Beispiel aufzustellen, aus welchem erhellet, daß jene Schönen wenigstens nicht so ekelhaft gewesen sind, wie man aus dem bisherigen folgern möchte. Sie suchten also doch zuweilen eine Ehre darinnen, den Schweiß von dem Gesicht des Fechters abzuwischen, ihm den Staub abzuschütteln, und ihn auszukleiden, und — mit in ihr Gemach zu nehmen. O Wunder alter Zeit! Und dies Beyspiel?

Friedrich Nitzsch, Hochfürstl. Hessendarmstädtischer Rath, Prokanzler und erster Rechtslehrer zu Gießen, ist es, von welchem es heißt: „1671. promovirte er, nach gehaltener Disputation, in Doktorem, und trat an eben demselben Tag' in den Ehestand.„

S**

Beantwortung der Frage:

Ob eine Frau, welche ihrem Manne öfters ehelich beywohnt, wißen könne, von welchem Beyschlaf sie schwanger worden sey?

Ein Wörtgen zum Besten der unglücklichen Hur-Kinder.

Eine ausgemachte Sache ist es, daß man in wohleingerichteten Staaten, öfters aus zwey Uebeln, das kleinere dulden müße, um das größere zu vermeiden. In die Classe dieser nothwendigen Uebel größerer Städte, gehören allerdings auch, die sogenannten Bordelle, oder Hurenhäuser.

Wir alle kennen die Einrichtung unsrer Staaten, die Beschaffenheit unserer Sitten. Wir wissen, welch' eine große Menge von Menschen gezwungen ist, theils Zeitlebens, theils viele Jahre, ehelos zu bleiben. Zum Beyspiele führe ich nur den Soldaten-Stand an, bey welchem kaum dem dritten Theile,

sich

sich zu verheyrathen, erlaubt ist. Zu geschweigen der vielen Arbeiter in Fabriken, welche größtentheils alle, in der Blüthe ihrer Jahre, und unverheyrathet leben. Nehmen wir die Anzahl Fremder darzu, welche sich in großen Städten aufhalten, und nur selten ihre Weiber mit sich zu führen im Stande sind; so wird uns der Beweis meines Satzes, eben nicht allzuschwer werden.

Allen denenjenigen, welchen es versagt ist, sich eines rechtmäsigen Beyschlafs zu bedienen, bleibt gleichwohl der Trieb der Natur, und dieser will befriediget seyn.

Man nehme einen Indianischen Matrosen, welcher seit ¾ Jahren und länger auf dem Meere herumschwamm, und nunmehr zu Amsterdam an Land kommt. Sein Beutel ist voll, denn es war ihm unmöglich auf dem Schiffe, welches für seinen Unterhalt sorgte, und nur nothwendige Bedürfnisse bey sich führte, seine erworbenen und verdienten Summen zu verschwenden; wenigstens fehlte ihm die Gelegenheit, seinen Leidenschaften zu schmeicheln. Man denke sich überdem, daß die nothwendige, und

unver-

unvermeidliche Furcht des schleunigsten Todes, manchen von Ausschweifungen abhielt und schreckte. Zu einer rüden und unbändigen Lebensart gewöhnt, läßt er jetzt seinen Begierden vollen Zügel, und sucht sie zu befriedigen, so gut er kann. Seine erste Leidenschaft ist Trunk; wohlberauscht leben nun in ihm auch andere Begierden auf: er sucht Umgang mit dem zweyten Geschlecht, und läßt nicht eher nach, als bis er die gesuchte Gelegenheit findet. Denn alle vorigen Hinderniße sind nun aus dem Wege geräumt. Hätte nicht die Obrigkeit in diesem Puncte für ihn gesorgt; so würde kein unschuldiges Mädchen, keine rechtschaffene Frau, auf offener Straße, für ihm sicher seyn.

Nicht dieses einzige Geschlecht Menschen ist von der Art, es giebt noch weit mehr andere, welche es ihnen gleich, ja noch oft zuvorthun. Ich glaube nicht nöthig zu haben, mich hier weitläuftig auf Beweise einzulaßen, da jeder meiner Hochzuverehrenden Leser, aus eigner Erfahrung, meinen Satz genugsam bewiesen wissen wird.

Die-

Dieser Grund bewog schon in den ältesten Zeiten, zu Athen, Rom und anderwärts, die weisen Gesetzgeber, Häuser anzulegen, in welchen man den Liebestrieb befriedigen könne; oder dieselben doch mit Nachsicht zu dulden. Die Beyspiele unsrer jetzigen Zeiten stimmen völlig mit den ältern überein. Amsterdam, Hamburg, Berlin, Dreßden und andre große Städte mehr, geben uns Beyspiele. Man behauptet, z. E. Berlin habe so viel privilegirte Hurenhäuser, als Tage im Jahre sind, der stillen Wirthschaften zu geschweigen.

Weibspersonen, welche Gewinn mit ihrem Körper suchen, leben gemeinschaftlich in Häusern, welche ausdrücklich zu diesem Gewerbe privilegiret worden. Der Nutzen solcher Privilegien ist größer, als man auf den ersten Blick glauben sollte. Einmal wird, wie ich vorhin schon erwähnt habe, für die Sicherheit honetter Weibspersonen, auf öffentlicher Straße gesorgt. Hernach aber, werden auch auf die nemliche Art viele Laster verhütet. Mancher, welcher seinen Trieb zur Liebe, weder auf eine gesetzmäßige,

noch auf andre erlaubte Art befriedigen könnte, würde aus Noth gedrungen, in das Laster der Onanie verfallen, und sich wahrscheinlich dadurch in Zeit und Ewigkeit unglücklich machen: tausend andrer groben Sünden, zu geschweigen, welche aus allzustrengen Gesetzen, wider die Hurerey entstehen, unter welchen unvermeidlicher Kindermord nicht eine der geringsten ist. *)

Hierzu kömmt der dritte Grund, ich meine die Sorge für die Gesundheit solcher Personen. Auch hier mag Erfahrung meine Bemerkungen beweisen.

Es ist leider! wahr, auch an solchen Orten, wo dergleichen öffentliche Anstalten, weder geduldet, noch gebilliget werden; giebt es doch Weibspersonen genug, welche eines elenden Gewinnstes halber, ihren Leib der Wollust Preis geben, sich für kleines Geld von jedem, der nur will, bedienen lassen. Allein, was entstehen für Folgen? Eine solche elende Weibsperson, wird gar bald die erbarmens-

*) Man vergleiche hiermit unsre Abhandlung vom Kindermorde, S. 10, 11.

barmenswürdigsten Folgen ihrer Vergehungen, an ihrem eigenen Leibe gewahr werden. Die schrecklichsten Krankheiten, für welchen jeder Mensch, mit Scheu zurückbebt, sind ihre endlichen Belohnungen. Aller Arbeit entwöhnet, gegentheils aber an gute Tage, und Liebes-Uebungen gewöhnt, ist sie jetzt genöthiget, auch bey den grausamsten Schmerzen, ihre lieben Gewohnheits-Sünden fortzusetzen.

Nunmehr ist sie nicht allein unglücklich; sondern auch alle diejenigen, welche sich in ihre wollüstigen Arme werfen, saugen das Liebes-Gift von ihr, und müssen ihre Zuflucht zu den Söhnen des Hippokrates, und zu den Spitälern nehmen. Sie selbst, und viele ihrer Amanten, sind ein unglücklicher, ein frühzeitiger Raub des Todes. Krankenhäuser und Anatomien mögen meine Behauptungen erhärten.

Allen diesen Uebeln vorzukommen, legten weise Gesetzgeber Bordelle an. Man erlaubte kleine Ausschweifungen, um grössere zu vermeiden. Denn einmal ist das Dichten und Trachten des menschlichen Herzens

böse, von Jugend auf und immerdar. Auf diese Art sorgte man für öffentliche Sicherheit, man sorgte für Gesundheit; indem privilegirte Huren wenigstens alle Monath visitiret werden, ob sie auch gesund und rein sind; die Krankbefundenen aber weggenommen und curirt werden.

Man sorgte auch allenfalls für eine unglückliche, auf diese Art entstandene Geburt, indem man Waysen- nnd Findelhäuser anlegte, in welchen auch Kinder dieser Art erzogen werden können.

Es ist wahr; Huren wissen sich wohl fürzusehen, daß nicht etwan, durch eine Schwangerschaft, ihr Gewerb unterbrochen, und sie in der Folge an Forttreibung ihrer Lebensart gehindert würden. Doch ereignet sich zuweilen ein Fall, daß auch wider Hoffen, wider Vermuthen eine solche Person imprägnirt wird; es entsteht ein Kind, welches die Römer, einen vulgo quæsitum, (ein gleichsam auf der Strase gefundenes Kind) zu nennen pflegten.

Eine

Eine solche Geburt war nicht nur bey den Römern; sondern sie ist noch bey uns, auf vielerley Art, unglücklich. Nicht genug, daß ein solches Kind, eine schändliche, eine verachtete Mutter hat; nein, man beraubt es auch aller Fähigkeit je seinen Vater kennen zu lernen. Wollte ja einer von denjenigen Mannspersonen, welche mit dieser Unglückseeligen zu thun hatten, sichs einfallen lassen, dieselbige zu ehelichen, und das Kind für das seinige zu erkennen; so würden ihm doch die Gesetze verwehren, dieses arme Kind zu legitimiren. Nie wird es Rechte der Familien, nie Erbrechte erlangen können, wenn nicht landesherrliche Milde, die Strenge Römischer Gesetze linderte.

Und was bewog die Römer, solch' ein hartes Gesetz zu geben? was bewegt uns noch jetzt, ihrem Beyspiele zu folgen? Billigkeit ists gewiß nicht. Diese wird allemal für die unglückliche Geburt reden. Ists denn etwan Natur und Pflicht? Ey die Sache wär' es wohl werth, ihr einige Augenblicke zu weihen. Wie mancher Unglückliche dieser Art, würde sich freuen, und mich

segnen, wenn ich irgend durch meine geringen Zeilen, einen Gesetzgeber zu bewegen vermögte, seine Parthey zu ergreiffen, und ein so hartes, als das Römische Gesetz ist, aus unsern Gesetz-Büchern zu verdrängen. Die Billigkeit, und Gerechtigkeits-Liebe Josephs, läßt mich dies hoffen.

Was kann ums Himmels willen, eine solche unglückliche Geburt dafür, daß seine Eltern solche aus Befriedigung ihrer Wollüste herfürbrachten? Sollte man nicht alles mögliche thun, was man thun könnte, um das Wort dieser Unglücklichen, welche sich nicht vertheidigen können, zu reden. Kein Prätor, welcher die Billigkeit liebte, hat sich je in diese Sache gemischt; sondern der Römische Gesetzgeber untersuchte, und behandelte die Sache, nach dem strengsten Rechte,

so schloß man:

Eine Weibsperson, welche mit ihrem Körper Gewinnsucht treibt, läßt jeden ohne Unterschied zu, welcher sie nur für ihre Gefälligkeiten bezahlt. Heute kommt der, morgen jener, viel-

vielleicht in einem Tag 3 oder 4, oder noch mehrere. Einer thut, was der andre that; einer genießt, was der andre genoß: die Weibsperson treibt diese Sache nicht blos eine Woche, nicht nur einen Monat; sondern vielleicht viele Jahre fort. Endlich einmal geschichts, daß sie, trutz ihrer Vorsicht, schwanger wird, und es entstehet nunmehr die gröste Ungewißheit, welcher unter den vielen Männern, mit welchen sie sich vermischte, der wahre Vater sey.

Wollte man der Mutter die Wahl lassen; so würde sie als eine Person, die an Geitz und Verbrechen gewöhnt ist, gewiß denjenigen, von allen, die mit ihr zu thun hatten, zum Vater ihres Kindes erklären, welchen sie für den reichsten, für den angesehendsten hielt.

Diese Schlüsse schienen richtig und bündig, besonders da man jederzeit geglaubt, eine Weibsperson verhalte sich beym Beyschlaf blos leidend. Man machte daher, um aus den Schwierigkeiten sich herauszuwikkeln, nach Römischer Art, ein Gesetz; und entschied: daß gar keiner von allen de-

nen, die mit der Mutter zu thun gehabt hätten, als Vater angesehen werden sollte: sondern ein solches Kind, sollte lediglich das Kind seiner Mutter seyn. Dies ist das Gesetz, welches noch bis jetzt, seine vollgültige Kraft behauptet hat.

Die Ungewißheit des Vaters, war also lediglich der Grund, dieses Gesetzes. Würde ich im Stande seyn, Beweiß zu führen; eine Weibsperson, welche öfters, als einmal Beyschlaf celebrirt hätte, sey im Stande zu wissen, von welchem Beyschlaf sie schwanger worden sey; so würde ich diesen Unglücklichen das Wort geredet haben.

Eine gewisse Bordellhure zu Berlin, welche geschwängert worden war, behauptete, als ich mit ihr sprach, sie wüßte, von wem sie schwanger sey. Dieses Gespräch brachte mich zuerst auf den Einfall, dieser Sache etwas weiter nachzudenken. Ich befragte mich dieserhalb in der Folge bey viel rechtschaffenen Weibern, welche mehr Kinder gehabt hatten. Die mehresten, muß ich gestehen, gaben mir nicht hinlängliche Satisfaction, indem sie entweder zu wenig

auf sich Acht gehabt hatten, oder zu hitzig zu Werke gegangen waren, und desfalls nichts hatten beobachten können. Allein diejenigen, welche mir Auskunft geben konnten, haben mir einhellig versichert, sie wären nur alsdenn schwanger worden, wenn sie in sich eine Art zukkender Bewegung gewahr worden wären, welches sie aber nicht hinlänglich zu beschreiben vermochten, weil eben diese Bewegung, den höchsten Grad von Wollust, beym Beyschlaf gewährte. Von dieser Empfindung hätten sie angefangen zu rechnen, und sich wegen ihrer Niederkunft, nie betrogen. Wären sie einmal schwanger gewesen; so hätten sie während der Schwangerschaft, nie wieder eine solche Empfindung erlangen können, sie möchten auch bey ihrem Manne gelegen haben, so oft als sie wollten. Diese Versicherung bestärkte mich noch mehr in meinem einmal gefaßten Gedanken, über die Empfängniß. Ich entschloß mich nunmehr die weiblichen Geburts-Glieder und deren Bauart selbst zu untersuchen, zugleich aber auch die Schriften gelehrter Aerzte zu Hülfe zu nehmen, und derselben Gedanken zu benutzen.

Ich würde viel zu sehr ins weitläuftige fallen, wenn ich alle Meinungen, welche ich fand, anführen wollte. Die Herrn Aerzte gehen in diesem Puncte unendlich von einander ab. Was einer behauptete, verspottete der andre wieder. Eine Zeitlang gielt diese; kurz hernach wieder eine andere Meynung. Wollte ich alle nach der Reyhe prüfen und critisiren; so würde ich nicht nur eine herculsche Arbeit unternehmen; sondern würde auch blos ein langes Gewäsch machen, nach Art academischer Dissertationen, und am Ende doch meines Zweckes verfehlen. Gelehrte und erfahrne Männer wissen ohnehin alles hieher gehörige, ohne daß ichs anführe: für diejenigen Herrn Recensenten aber, welche nur um Geld zu verdienen, die Schriften ehrlicher Leute zu hecheln pflegen, schreibe ich nicht.

Ich ziehe aus allen, was ich las; aus allen, was ich beobachtete, nur dasjenige heraus, was mir gegenwärtig Sachdienlich ist.

Die Theorie unsers **Hallers**, von Empfängniß des Menschen, scheint meinem

Satze

Satze völlig angemessen zu seyn. Sie ist die neueste, und wird von den mehresten und geschicktesten Aerzten, unsrer Zeit angenommen, weil sie der Natur am angemessensten ist.

Der erste Keim des Menschen liegt lediglich in dem Eyerstock der Mutter. Ein Ey, der künftige Stoff der Geburt, wird während dem Beyschlaf losgerissen, der männliche Saame aber umhüllt, und belebt. Das Ey, so daß es von diesem Augenblicke an, einen besondern Körper, für sich ausmacht, und die Säfte desselben fangen an, sich in ihm zu bewegen, und seinen eigenen Kreislauf zu bilden.

Man erlaube mir, die Sache ein wenig weiter zu detailliren.

Das männliche Glied, welches durch die Mutterscheide bis in die Gebärmutter gebracht wird, erweckt durch seine Bewegungen die angenehmste Empfindung der Liebe bey einem Frauenzimmer. Alle Theile ihrer Geburts-Glieder fangen nunmehr, so gut wie das männliche Glied an, starr und

steif zu werden. Die Muttertrompeten, welche gleichfalls hart werden, richten sich in die Höhe, gerade gegen die Eyerstöcke hin, und die darinn befindliche Röhre öffnet sich. Endlich erfolgt die Ausspritzung des männlichen Saamen, welcher die aufs höchste gespannten Muttertrompeten berührt. Diese kommen nun in eine ähnlich spastische Bewegung, wie das männliche Glied. Durch ihr Zucken, reißen sie das Eychen vom Eyerstocke ab, und bringen es durch ihre Röhre in die Gebährmutter. In der Gebährmutter selbst, wird das Ey, vom männlichen Saamen umfangen und belebt.

Viele Naturforscher wollen behaupten, der männliche Saame thue weiter nichts, als daß er den Mutterkuchen bilde. Ich lasse diese Behauptung, so wie jene von der eigentlichen Belebungs-Art des Eyes, völlig unentschieden, weil sie zu meinem Zwekke nicht dient.

Ich begnüge mich vielmehr mit demjenigen, was ich bisher von der Empfängniß des Menschen gesagt habe. Meine Theorie ist leicht, sie ist begreiflich: sie ist nicht

nur

nur wahrscheinlich, sondern sie ist gewiß. Nicht nur alle Geburths-Glieder beeder Geschlechter von Menschen, stimmen damit völlig überein, sondern die Beobachtungen, aufrichtig redender Weiber, entsprechen völlig auch meinen Behauptungen.

Ich will nicht sagen, daß ich es allein, und der erste Entdecker dieser Meynung sey; nein, viele verständige Aerzte haben, wo nicht ein gleiches, doch viel ähnliches, längst für mir geglaubt, oder wenigstens geahndet. Man lese unsern D. Michael Alberti. *)

Ist es wahr, daß die Empfängniß des Menschen wirklich auf diese Art geschieht; so ist es auch ausgemacht, daß jedes Frauenzimmer, welches sich beschlafen läßt, wissen

*) in Syntagm. jurisprud. Medicin. Part. I. Cap. 4. §. 10. lit. a. wo er schreibt: „insuper conjuges distincta libidine coëunt, ut „et quando intimiora uteri, cum discreto „aliquo sensu alliciuntur, ut variæ mulieres exinde futuram conceptionem certius „ominentur: qua occasione reminiscimur „illus quæstionis, quæ inter Medicos proponi

sen könne, ob sie durch gegenwärtig celebrirten Beyschlaf geschwängert worden sey, oder nicht; wenn sie nur hinlänglich auf sich selbst Acht gegeben hat.

So viel im allgemeinen. Man erlaube mir noch, daß ich einige kleine Anwendungen des vorgetragenen auf Bordellhuren insonderheit mache.

Ich behaupte: eine solche Person könne noch weit genauer wissen, von welchem Beyschlaf sie geschwängert sey, als eine rechtschaffene Ehefrau.

Jede rechtschaffene Frau, welche bey ihrem Manne liegt, thut nichts anders, als was ihr göttliche und menschliche Gesetze erlauben, ja, was ihre Pflicht von ihr fordert. Nie darf sie ihre Schwangerschaft scheuen; sie überläßt sich folglich, ohne so gar

„poni solet: an fœminæ] sine delectatione „concipere queant?„ (cf. Reges quæst; 42. Blegny in Zodiaco Gallico anno 2. Mens. Mart. Obs. 3. p. 72. an vir, an vero mulier sub coitu majorem voluptatem sentiat? Venette, von Erzeugung der Menschen Part. 2. Cap. 9.)

gar genau auf sich Acht zu haben, ihrer Wollust ganz, und genießt diejenige Freude, welche Mutter Natur und ihr Mann ihr gewähren, ohne Furcht.

Eine Bordellhure hingegen, fürchtet bey jedesmaligem Beyschlaf, geschwängert zu werden, sie für ihre Person, hütet sich also, so viel in ihren Kräften stehet, nicht selbst in Affekt zu gerathen.

Zu dem Ende wissen sie sich während des Aktus so zu gebährden, daß die Hitze sie nicht betäuben kann.

Daher pflegen auch die alten Weiber zu sagen: wie muß es doch diese versehen haben, daß sie schwanger wurde, da sie doch so oft dabey gewesen ist? Doch genug, damit ich niemand eine Schamröthe abzwinge. —

Gesetzt, eine solche Person läßt sich einmal von dem Affekt übermeistern, die ganze Wollust der Liebe überströhmt selbige; sie vergißt sich und wird voll Feuer. Endlich fühlt sie die zuckende Bewegung ihrer Muttertrompeten; so wird sie vielleicht nun, nach

nach befriedigter Leidenschaft, zu sich selbst zurückkommen, sie wird ihr scheinbares Versehen gewahr werden, aber auch von diesem Beyschlafe an, rechnen können, daß sie schwanger sey. Findet sie sich würklich geschwängert; so wird sie folglich auch mit positiver Gewißheit sagen können, von wem sie schwanger sey.

Hier sehe ich mir nun freylich schon einen ganzen Haufen von Herrn Juristen entgegen kommen, welche mir einwenden werden: Gesezt es wäre alles dieses wahr, welches doch im Grunde, eben nicht so gar ausgemacht sey; so verdiene doch eine solche Person, als eine Verbrecherin, keinen Glauben. Denn sie würde gewiß nicht denjenigen als Vater angeben, von welchem sie überzeugt wäre, daß er es würklich sey; sondern denjenigen, welcher der reichste, und für sie am vortheilhaftesten sey.

Erlauben sie, theuersten Leser, daß ich auch hierauf kürzlich antworte. Es ist ja erstlich nicht eben nothwendig, daß ein solches Geständniß zum Vortheil der Mutter angewendet werde. Denn sie, als eine Verbreche-

brecherin, hat keine Rechtswohlthaten, als eine schändliche Person keine Genugthuung zu fordern. Ich für meinem Theil, will blos für das Beste der Geburt gesorgt haben. Es ist folglich nicht nöthig, daß hier unser juristisches Sprüchwort: „heyrathe oder statte aus,„ in Anwendung gebracht werde; *) sondern Gesetze dürfen nur gebiethen: Vater versorge dein Kind. Auf diese Art fällt schon ein großer Theil der Motiven weg, welche die Mutter bewegen könnten, einen Unrechten, als Vater ihres Kindes anzugeben. Es wär hier blos zum Besten, eines Unglücklichen, eines Verlassenen, eines Unmündigen gesprochen. Alle Rechte sind ja, für das Beste der Unmündigen besorgt: warum nicht für diese Unglücklichen? Gesetzt: es würde würklich einmal ein Unrechter, als Vater eines solchen Hurenkindes angegeben; so glaube ich, geschehe ihm in der That nicht zu viel, wenn er

*) Diese Meinung vertheidigen *Engau* elem. jur. crim. Lib. I. Tit. XIII. §. 178. *Böhmer* jur. eccles. Protest. Lib. V. Tit. 16. §. 11 nr. 7. *Koch* instit. jur. crim. Lib. II. Cap. 12. §. 283. und andere.

er zur Bestrafung seiner Vergehungen angehalten würde, für den Neugebohrnen zu sorgen.

So viel würde er doch wenigstens sich zu erinnern wißen, ob er zur Zeit der Empfängniß mit der Mutter des Kindes zu thun gehabt habe, oder nicht. Sollte ja etwan noch ein großer Grad von Ungewißheit übrig bleiben; so würde ein scharfes Examen des Richters auch hier die Sache ziemlich ins Reine zu bringen im Stande seyn. Auf dem äusersten Nothfall könnte man ja auch die Mutter des Kindes aufm Eyd treiben. Da sie keinen Vortheil von der ganzen Sache zu hoffen hat; so wird sie gewiß nicht falsch schwören. Ein Mensch, der eine Art von Verbrechen begangen hat, ist drum nicht gleich zu allen Gattungen von Lastern fähig.

H = = l.

II. Verschiedene, die Jurisprudenz betreffende Reflexionen.

Justitz Semiotik.

So wie der Arzt aus den verschiedenen Indicationen auf die Krankheiten schließt, und so wie der Oekonom aus vorhandenen Pflanzen die Beschaffenheit des Bodens, der sie trägt, erräth, eben so weis der Rechtsgelehrte aus verschiedenen Umständen, die er in einem Lande antrift, auf die Güte der in demselben befindlichen Legislation sichere Schlüsse zu machen.

Die Zeichen der Justitz zusammen genommen, würden die indicantia ausmachen und daraus könnte nach meinem Bedünken eine Justitz Semiotik gebildet werden.

Materialien sind dazu in Menge vorhanden, ich zeichne einige aus.

Sehe ich ein Land, in dem alles voll von Justitz-Dienern ist, non placet: je mehr Advokaten, je mehr Prokuratoren, desto ärger. Insekten sind da, wo sie ihre

Nah-

Nahrung finden. Jedes Thier hat sein solum natale, so der Advokat, so der Sachwalter.

Ein Land, in dem die Jurisprudenz eine Wissenschaft und zwar eine schwere Wissenschaft ist, in dem man verisimilia, probabilia, conjecturas antrift, hat nicht die beste Justitz. Wozu braucht man zu vermuthen, wenn man weis? Wozu Wahrscheinlichkeit, wenn man Gewisheit hat?

Ein Land, in dem man drey Jahre aufopfern muß, um nur die Grundsätze der Jurisprudenz zu erlernen, erregt mein Mitleiden. Die Rechtswissenschaft muß sehr schwer seyn. Eine schwere Jurisprudenz trägt aber nichts. Der Patricier macht sie schwer, um den armen Plebejer im Zaum zu halten.

Ein Land, in dem man juristische Bibliotheken aufstellen kann, hat eine schlechte Legislation. Wozu die vielen Commentarien, wenn die Gesetze an sich deutlich und klar sind? Wozu die Interpretationen, wenn alles vernehmlich ist?

Bl.

GOTT

Bibl. erot.
Fr. Krenneri.
2378...

[illegible]

500.-
27.7.83

1000.- Sept. 85

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reflektionen über Schwängerung, Hurkinder und Ehelosigkeit des 18. Jahrhunderts

S.l. 1785

J.germ. 147 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552215-0
VD18 14534738-001